



**Verordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich
(SAFV)**

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
2. Ausgangslage	1
3. Grundzüge der Neuregelung	1
4. Umsetzung	2
5. Erläuterungen zu den Artikeln	2
1. Allgemeine Bestimmungen	2
1.1 Gegenstand und Vollzug	2
1.2 Geltungsbereich und Zuständigkeit	3
1.3 Perimeter	6
2. Integration	6
2.1 Personen im laufenden Asylverfahren (Art. 2 Abs. 1 Bst. a SAFG)	6
2.2 Vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige mit und ohne Aufenthaltsbewilligung, anerkannte Staatenlose und Flüchtlinge (Art. 2 Abs. 1 Bst. b SAFG)	7
3. Ausrichtung und Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe für Personen im laufenden Asylverfahren und vorläufig Aufgenommene sowie Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung	16
3.1 Leistungsarten	16
3.2 Bemessung	16
3.3 Pflichten	19
4. Unterbringung	19
4.1 Unterbringung am Zuweisungstag	19
4.2 Betrieb von Wohnheimen für unbegleitete Minderjährige	19
4.3 Betrieb einer Kollektivunterkunft	20
4.4 Wechsel von Kollektivunterkunft in individuelle Unterkunft	21
4.5 Ausnahmen vom Zwei-Phasen-System	21
4.6 Ausschluss aus Unterkünften	22
4.7 Besondere Massnahmen und Unterbringung	22
5. Aufsicht und Datenlieferung für Controlling und Reporting	23
5.1 Aufsicht	23
5.2 Datenlieferung für Controlling und Reporting	23
6. Übergangs- und Schlussbestimmungen	23
Verordnung vom 29. November 2000 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (Organisationsverordnung GSI, OrV GSI)	23
Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV)	23
Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV)	24
6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	25
7. Finanzielle Auswirkungen	25
8. Personelle und organisatorische Auswirkungen	27
9. Auswirkungen auf die Gemeinden	27
10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	28
11. Ergebnis der Konsultation	28

Vortrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion an den Regierungsrat zur Verordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFV)

1. Zusammenfassung

Mit der Kenntnisnahme der «Gesamtstrategie zum Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Bern» hat der Grosse Rat am 23. November 2016 die künftigen neuen Stossrichtungen für diesen Bereich festgelegt.

Am 3. Dezember 2019 hat er das neue «Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)» mit 90 Ja zu 36 Nein bei 0 Enthaltungen und am 9. Dezember 2019 das totalrevidierte «Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)» mit 97 Ja zu 47 Nein bei 2 Enthaltungen verabschiedet; mit diesen beiden Gesetzen wurden die grundlegenden Bestimmungen für die Umsetzung des Projekts «Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern» auf Gesetzesstufe verankert.

Mit der vorliegenden neuen Verordnung werden nun die erforderlichen Ausführungsbestimmungen insbesondere für folgende Bereiche erlassen:

- Präzisierung des Geltungsbereichs der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfegesetzgebung
- Integration
- Asylsozialhilfe
- Unterbringung.

2. Ausgangslage

Die Ausgangslage präsentiert sich gleich wie beim Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG). Es kann deshalb in erster Linie auf die Ausführungen im Vortrag vom 8. Mai 2019 des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG) verwiesen werden¹.

3. Grundzüge der Neuregelung

Mit der vorliegenden Verordnung wird das für den Vollzug des SAFG erforderliche Ausführungsrecht erlassen, dabei werden insbesondere die folgenden Bereiche geregelt:

- *Präzisierung des Geltungsbereichs der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfegesetzgebung:* Das SAFG regelt in Artikel 2 den Personenkreis, welcher grundsätzlich vom SAFG erfasst wird. In Absatz 3 wird dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt, auf Verordnungsstufe einerseits zu definieren, wann Personen, die eigentlich nicht mehr nach SAFG, sondern nach dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG²) zu unterstützen wären, aufgrund ihrer mangelnden Integration nach wie vor dem SAFG unterstellt bleiben sollen. Zudem kann der Regierungsrat bestimmte Personen vom Geltungsbereich des Gesetzes ausnehmen; hier geht es in erster Linie darum, dass die Einheit der Familie bewahrt wird und keine doppelten Zuständigkeiten für Unterstützungseinheiten bestehen. In der SAFV werden zudem die Perimeter festgelegt, in welchen die einzelnen regionalen Partner für den Vollzug der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe zuständig sein sollen.
- *Integration:* Die SAFV konkretisiert die Integrationsmassnahmen und die Integrationsziele. Der entscheidende Erfolgsfaktor ist die Verbindlichkeit der Ziele. Alle Beteiligten müssen sich an der anvisierten Wirkung orientieren und werden künftig am Grad ihrer Zielerreichung gemessen. Auf individueller Ebene bedeutet Verbindlichkeit, dass nicht die blossе Teilnahme, sondern der Kompetenznachweis im Vordergrund steht. In der

¹ https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbi-nary.DOKUMENTE.acq/a4cc0eb8b4e64f669dd285812083f7f4-332/1/PDF/2016.GEF.790-Antraege_Regierung_und_Kommission_erste_Lesung-D-186611.pdf

² BSG 860.1

Verordnung wird diese neue Stossrichtung in der Integration umgesetzt. Während im laufenden Asylverfahren die Integrationsförderung niederschwellig erfolgen soll und der Fokus auf erster Sprachvermittlung und Beschäftigung / Tagesstruktur liegt, setzt die professionelle Förderung nach dem Asylentscheid ein. Sie beginnt mit der Situationsanalyse und einem individuellen Integrationsplan. Besonders wichtig ist dabei die parallele Förderung verschiedener Kompetenzen, wobei beispielweise ein direkter Einstieg in den Arbeitsmarkt von einem Sprachförderangebot begleitet wird und die beiden Massnahmen nicht sequentiell nacheinander absolviert werden. Die Angebote werden möglichst auf die individuellen Bedürfnisse der einzelnen Personen zugeschnitten.

- *Bemessung und Ausrichtung der Asylsozialhilfe:* In der Verordnung werden die Grundzüge der wirtschaftlichen Hilfe verankert. Dabei wird – soweit sinnvoll und möglich – insbesondere begrifflich eine Angleichung an das System der wirtschaftlichen Hilfe nach der Sozialhilfegesetzgebung vorgenommen (Grundbedarf für den Lebensunterhalt, medizinische Grundversorgung, situationsbedingte Leistungen). Von diesem System abweichende Bestimmungen sind insbesondere im Bereich der Unterbringung sowie bei den Motivationszulagen erforderlich.
- *Unterbringung:* Die SAFV konkretisiert die Anforderungen an den Betrieb von Kollektivunterkünften sowie die zu erbringenden Nachweise für die Erteilung einer Betriebsbewilligung von Wohnheimen für unbegleitete Minderjährige. Im Weiteren werden die Kriterien für den Wechsel von der 1. in die 2. Phase, die Ausnahmen vom Zwei-Phasen-System bei Kapazitätsengpässen, für besonders verletzte Personen und für Familien mit Kindern und die Frist zum Verlassen der Unterkünfte zufolge rechtskräftigem Wegweisungsentscheid und abgelaufener Ausreisefrist präzisiert.

Nicht Gegenstand der Regelungen in der SAFV ist die Ausgestaltung der Zusammenarbeit des Amtes für Soziales (AIS) und Integration mit den regionalen Partnern, da diese Gegenstand der abzuschliessenden Leistungsverträge ist.

4. Umsetzung

Die Umsetzung der neuen Asyl- und Flüchtlingssozialhilfegesetzgebung wird insbesondere mittels Richtlinien, Merkblättern und Weisungen erfolgen. Sofern sich dies als notwendig erweist, werden auch Schulungen und Informationsveranstaltungen zur Klärung von Einzelfragen der Umsetzung dienlich sein. Zudem können auch die umfangreichen Unterlagen und Praxiserfahrungen aus dem bisherigen Vollzug durch die Polizei- und Militärdirektion beigezogen werden.

5. Erläuterungen zu den Artikeln

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gegenstand und Vollzug

Artikel 1 *Gegenstand*

Artikel 1 fasst den Gegenstand der vorliegenden Verordnung zusammen.

Artikel 2 *Vollzug*

Diese Bestimmung stützt sich auf Artikel 9 Absatz 1 SAFG und bezeichnet das Amt für Integration und Soziales (AIS) der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) als zuständig für den Vollzug, soweit das SAFG keine abweichenden Zuständigkeiten vorsieht.

1.2 Geltungsbereich und Zuständigkeit

1.2.1 Offensichtlich nicht integrierte vorläufig Aufgenommene (Art. 2 Abs. 1 Bst. c SAFG)

Artikel 3 Definition

Absatz 1: Mit dieser Bestimmung wird geregelt, wann eine vorläufig aufgenommene Person als offensichtlich nicht integriert gilt. Das wesentlichste Kriterium ist, dass eine vorläufig aufgenommene Person auch nach sieben Jahren Integrationsziele selbstverschuldet noch nicht erreicht hat. Folge davon ist, dass eine offensichtlich nicht integrierte Person nach wie vor in einer Kollektivunterkunft untergebracht bleibt. Mit Selbstverschulden ist fehlender Integrationswille gemeint. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass zwischen fehlendem Integrationswillen und dem Nichterreichen der Integrationsziele ein Kausalzusammenhang besteht. Dabei spielt es insbesondere auch eine Rolle, ob eine vorläufig aufgenommene Person gewillt ist, sich an die Rechtsordnung und die sozialen Normen (Teil der sozialen Integration) zu halten und damit ihren Willen, sich auch sozial zu integrieren, zum Ausdruck bringt. Zu beurteilen ist der Sachverhalt der fehlenden Integration im Zeitpunkt, in dem die Bundesbeiträge nach der Asylgesetzgebung eingestellt werden. Die regionalen Partner, welche die betroffenen Personen in ihrem Integrationsprozess engmaschig begleiten, dokumentieren den Verlauf im Rahmen ihrer Fallführung (vgl. Ausführungen zu Art. 16 SAFV). Auf diese Weise kann sichergestellt und nachgewiesen werden, dass eine vorläufig aufgenommene Person jederzeit in Kenntnis ist über ihre Integrationsziele und die damit verbundenen Anforderungen und Erwartungen. Aus diesem Grund wurde der Katalog von Artikel 3 Absatz 2 im Vergleich zum bisherigen Recht präzisiert, verschärft und ergänzt.

Absatz 2: Die als Selbstverschulden aufgeführten Gründe nehmen die bisherige Regelung gemäss bisherigem Artikel 8 der Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EV AuG und AsylG)³ auf. Sie werden allerdings aus den erwähnten Gründen präzisiert, verschärft und ergänzt:

- Präzisiert, indem nicht nur die Weigerung zur aktiven Teilnahme an geeigneten, sondern *an den für die betreffende Person geplanten* Integrationsmassnahmen als Selbstverschulden qualifiziert wird (*Bst. a*);
- Präzisiert, indem auch die Ablehnung einer *zumutbaren Ausbildung* aufgenommen wird. Die Zumutbarkeit bemisst sich sodann nicht nach den individuellen Wünschen einer Person, sondern danach, was aus der Situations- und Potenzialanalyse resultiert. Wer durch sein Verhalten bewirkt, dass ein Arbeitgeber oder eine Ausbildungsstätte das Angebot zurückzieht, vereitelt damit deren Annahme (*Bst. b*).
- Präzisiert, indem auch eine ungenügende Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen und Behörden aufgeführt wird (*Bst. c*).
- Verschärft, indem nicht nur die Begehung einer schweren Straftat, sondern generell einer Straftat aufgenommen wird, für die eine Person zu einer unbedingten Geldstrafe oder zu einer bedingten, teilbedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden ist (*Bst. d*).
- Ergänzt, indem auch das wiederholte Verstossen gegen die Hausordnung in einer Kollektivunterkunft als Selbstverschulden gewertet wird (*Bst. f*).

Artikel 4 Folgen der selbstverschuldeten Nichtintegration und weitere Anforderungen

Absatz 1: Eine offensichtlich nicht integrierte vorläufig aufgenommene Person verbleibt so lange unter dem Geltungsbereich des SAFG und damit in der Zuständigkeit des Kantons, bis sie sprachlich und beruflich integriert ist und zudem die wirtschaftliche Hilfe im Zeitpunkt, in dem diese Integrationsziele erreicht werden, weder gekürzt noch eingestellt ist. Letzteres knüpft an den Katalog unerwünschten Verhaltens in Artikel 3 Absatz 2 an: die aufgezählten Tatbestände führen zu einer Kürzung oder Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe (vgl. Art. 23

³ BSG 122.201

und 24 SAFG). Dem Verhalten einer Person, die einer erfolgreichen Integration selbstverschuldet entgegengewirkt hat, wird damit zusätzliches Gewicht verliehen. Es ist davon auszugehen, dass nur einige wenige Personen auch nach sieben Jahren noch nicht willens sind und die Integrationsbemühungen durch eine absichtliche Verweigerungshaltung untergraben.

Absatz 2: Über die Rechtsfolgen der selbstverschuldeten Nichtintegration entscheidet die zuständige Stelle durch Verfügung. Diese kann mit Beschwerde bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion angefochten werden (vgl. Art. 57 SAFG).

Artikel 5 *Wechsel in die Zuständigkeit der Gemeinde*

Absatz 1: Sobald eine Person die Ziele nach Artikel 4 erreicht hat, hat sie Anspruch darauf, dass der regionale Partner sie bei der Wohnungssuche unterstützt.

Absatz 2: Mit Auszug aus der Kollektivunterkunft in eine individuelle Unterkunft ist neu die Wohnsitzgemeinde für die Ausrichtung der individuellen Sozialhilfe zuständig, sofern die betreffende Person noch bedürftig ist. Zu diesem Zweck informiert der regionale Partner die Wohnsitzgemeinde. Die Ankündigung erfolgt in der Regel einen Monat vor dem offiziellen Zuständigkeitswechsel und enthält sämtliche standardmässigen Angaben im Rahmen eines Zuständigkeitswechsels (i.d.R. Übertragungsbericht, letztes Budget, Angaben zur Krankenversicherung inkl. Police oder Voucher, Kopie Mietvertrag, Kopie Arbeitsvertrag / Ausbildungsvertrag, Kopie aktuelle Lohnabrechnung, weitere wichtige Dokumente).

Die Modalitäten des Wechsels von der Zuständigkeit beim regionalen Partner in die Zuständigkeit der Wohnsitzgemeinde werden vom AIS in einem Merkblatt oder in einer Weisung näher umschrieben.

1.2.2 Ausnahmen vom Geltungsbereich (Art. 2 Abs. 3 Bst. b SAFG)

Artikel 6 *Vom Geltungsbereich des SAFG ausgenommene Personen*

Dieser Artikel stellt die Wahrung der Einheit der Familie ins Zentrum.

Buchstabe a: In der Schweiz geborene Kinder, die in Unterstützungseinheit mit einer bedürftigen Person in Gemeindezuständigkeit leben, werden vom Geltungsbereich des SAFG ausgenommen und dem SHG unterstellt, damit eine einheitliche Fallführung und eine einheitliche Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe nach SHG gewährleistet werden kann.

Mit der vorliegenden Verordnung wird die Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV)⁴ dahingehend geändert, dass der Unterstützungsansatz für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt für vorläufig Aufgenommene dem Unterstützungsansatz der Asylsozialhilfe angepasst wird.

Die Integration dieser Kinder erfolgt durch die Regelstrukturen.

Buchstabe b: Zudem werden Kinder, die zu einem bereits in Gemeindezuständigkeit lebenden Elternteil im Rahmen des Familiennachzugs einreisen, im Einreisezeitpunkt das 16. Altersjahr vollendet haben und sich kein Elternteil in Kantonszuständigkeit befindet, vom Geltungsbereich des SAFG ausgenommen. Diese Kinder und deren Eltern/Elternteil bilden eine Unterstützungseinheit. Würden sie nicht vom SAFG ausgenommen, wären für das gleiche Dossier zwei verschiedene Stellen zuständig (Gemeindesozialdienst und regionaler Partner).

Artikel 7 *Zuständigkeit der Wohnsitzgemeinde*

Sobald das AIS vom SEM Kenntnis erhält über die Geburt eines Kindes und über den Familiennachzug, wird die Wohnsitzgemeinde der Dossierträgerin oder des Dossierträgers informiert. Es muss möglich sein, die Fallführung dem regionalen Partner zu übertragen, wenn dies erforderlich ist.

⁴ BSG 860.111

1.2.3 Gemischte Dossiers (Art. 46a Abs. 2a SHG)

Artikel 8 Zuständigkeit für gemischte Dossiers

Mit diesem Artikel soll die Einheit der Familie gewahrt und die einheitliche Fallführung sichergestellt werden. Artikel 46a SHG erhält mit indirekter Änderung durch das SAFG einen neuen Absatz 2a, welcher den Regierungsrat ermächtigt, für Personen nach Artikel 46a Absatz 1 SHG eine andere Zuständigkeit vorzusehen, insbesondere für Fälle, in denen Personen nach Artikel 46a Absatz 1 SHG mit Personen zusammenleben, welche nach SAFG unterstützt werden. Die Anspruchsgrundlage für die Bemessung der Sozialhilfe wurde damit nicht geändert. Es geht lediglich um die Zuständigkeit für die Fallführung.

Bei den Konstellationen, die der Regelung nach Artikel 8 zugrunde liegen, besteht im Zeitpunkt, in dem eine Unterstützungseinheit durch Familiennachzug entsteht, noch keine unterschiedliche Zuständigkeit. Eine solche würde sich erst mit Zeitablauf ergeben, der einen Wechsel von der Kantons- in die Gemeindegewalt zur Folge hätte⁵. Das wird mit der vorliegenden Regelung vermieden. Die Ausrichtung der Sozialhilfe richtet sich nach dem SHG.

Artikel 8 normiert *besondere Rechtsfolgen für die Dossierträgerin oder den Dossierträger*, wenn dieser oder diese im Zeitpunkt der Beendigung der Bundesbeiträge eine Unterstützungseinheit mit einer anderen Person in Kantonszuständigkeit bildet.

	Kantonszuständigkeit	Gemeindegewalt
<i>Dossierträgerin / Dossierträger:</i>		VA 7+ / FL 5+
<ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeit ohne Regelung nach Art. 8 SAFV • Zuständigkeit nach Art. 8 SAFV 	Regionale Partner	Gemeinde
<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsgrundlage Sozialhilfe ohne Regelung nach Art. 8 SAFV • Rechtsgrundlage Sozialhilfe nach Art. 8 SAFV 		SHG SHG

Zieht eine Person, die in der Zuständigkeit des regionalen Partners ist, z.B. Frau und Kind nach, so verbleibt die Zuständigkeit hinsichtlich der Fallführung für die gesamte Familie auch dann beim regionalen Partner, wenn der Dossierträger in den Geltungsbereich des SHG wechselt. Erst, wenn die zweite erwachsene Person ebenso in den Geltungsbereich des SHG fällt, wird das gesamte Dossier der Gemeinde übergeben.

Mit der Regelung nach Artikel 8 wird lediglich die Zuständigkeit hinsichtlich der Fallführung festgelegt, wenn ein gemischtes Dossier vorliegt. Der Unterstützungsansatz richtet sich nach dem Geltungsbereich der massgebenden Gesetzgebung, also dem SHG. Bei anerkannten Flüchtlingen sind die Unterstützungsansätze identisch, da sie sich in jedem Fall nach SHG bemessen. Bei den vorläufig Aufgenommenen liegt der Unterschied innerhalb eines Dossiers darin, dass die Person «VA 7+» im Geltungsbereich des SHG den Grundbedarf nach SAFV erhält, die weiteren Leistungen (SIL, IZU, etc.) sich aber nach SHV definieren, wobei bei den restlichen Familienmitgliedern mit Status VA -7 sich der Grundbedarf sowie die weiteren Leistungen nach SAFV bemessen.

Minderjährige Kinder bilden nie eine eigene Unterstützungseinheit. Für deren Zuständigkeit gilt deren Aufenthaltsort. Dieser muss nicht zwingend bei der Person liegen, in deren Status sie einbezogen worden sind. Der Unterstützungsansatz bemisst sich nach den Vorgaben des massgebenden Gesetzes gemäss Status.

⁵ Vorbehalten bleiben offensichtlich nicht integrierte vorläufig Aufgenommene, die nach den Artikeln 3 und 4 weiterhin in Kantonszuständigkeit verbleiben.

Artikel 9 *Klärung der Zuständigkeit durch das Amt für Integration und Soziales*

Das Asyl- und Ausländerrecht differenziert zwischen unterschiedlichen Status je nach Anwesenheitsberechtigung (Gewährung von Asyl, vorläufige Aufnahme) einerseits und Aufenthaltsdauer andererseits. An diese Differenzierungen sind wiederum unterschiedliche integrations- und subventionsrechtliche Folgen geknüpft. Bei Familien, die – sofern sie bedürftig sind – sozialhilferechtlich als Unterstützungseinheiten zu verstehen sind, können verschiedene Personen unterschiedliche asyl- und ausländerrechtliche Status aufweisen. Damit die Betreuung von Personen dieser «gemischten Dossiers» in administrativer Hinsicht möglichst vereinfacht werden kann, soll bei unklaren Ausgangslagen das AIS den Entscheid über die Zuständigkeit bei der Fallführung treffen können.

Artikel 10 *Wechsel in die Zuständigkeit der Gemeinde bei Beendigung der Beiträge des Bundes*

Absatz 1: Mit Beendigung der Bundessubventionen der zweiten erwachsenen Person eines gemischten Dossiers fallen beide erwachsenen Personen in den Geltungsbereich des SHG. Somit wird das Dossier der Wohnsitzgemeinde übertragen.

Absatz 2: Die Ankündigung an die Wohnsitzgemeinde erfolgt durch den regionalen Partner in der Regel einen Monat vor dem offiziellen Zuständigkeitswechsel und enthält sämtliche standardmässigen Angaben im Rahmen eines Zuständigkeitswechsels (i.d.R. Übertragungsbericht, letztes Budget, Angaben zur Krankenversicherung / Kopie Police oder Voucher, Kopie Mietvertrag, Kopie Arbeitsvertrag / Ausbildungsvertrag, Kopie aktuelle Lohnabrechnung, weitere wichtige Dokumente).

Artikel 11 *Folgen der Aufhebung des gemischten Dossiers vor Beendigung der Beiträge des Bundes*

Bei Personen, die nach Artikel 8 zu einem gemischten Dossier gehören, wird die Fallführung für die Person, die in den Geltungsbereich des SHG fällt, an die Gemeinde übertragen. Der regionale Partner meldet diese Personen der neu zuständigen Wohnsitzgemeinde.

1.3 Perimeter

Artikel 12

Absätze 1 und 2: Um eine möglichst gleichmässige Verteilung der Personen zu gewährleisten, werden fünf Regionen mit ähnlich grosser Bevölkerungszahl gebildet. Diese Regionen orientieren sich in der Regel an den bestehenden Verwaltungsregionen, nur die sehr grosse Verwaltungsregion Bern-Mittelland soll unterteilt werden.

Absatz 3: Zur Erhaltung einer ausgeglichenen regionalen Verteilung kann es opportun sein, in Einzelfällen vom Perimeter abzuweichen. Eine solche Möglichkeit soll geschaffen werden, unter der Voraussetzung, dass alle betroffenen Stellen (Kantonsbehörden [Regierungsstatthalterämter und Amt für Integration und Soziales], Gemeinden und betroffene regionale Partner) einbezogen werden.

2. Integration

2.1 Personen im laufenden Asylverfahren (Art. 2 Abs. 1 Bst. a SAFG)

Artikel 13 *Vorbereitung auf die Integration*

Asylsuchende gehören vor dem Entscheid über ihr Gesuch grundsätzlich noch nicht zur Zielgruppe der intensiven Integrationsförderung. Der Bund stellt den Kantonen für die Integrationsförderung von Personen im laufenden Asylverfahren keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung. Aus diesem Grund erfolgt die Integrationsförderung während des laufenden Asylverfahrens niederschwellig. Der Fokus liegt auf erster Sprachvermittlung und Beschäftigung / Tagesstruktur.

Buchstabe a: Die Integrationsagenda Schweiz (IAS)⁶ verpflichtet die Kantone, dass alle vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlinge drei Jahre nach ihrer Einreise in die Schweiz mindestens über sprachliche Basiskenntnisse zur Bewältigung des Alltags (mindestens Sprachniveau A1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen [GER]) verfügen. Dieses für die Kantone verpflichtende Ziel hat zur Folge, dass sich bereits dem Kanton zugewiesene Personen im laufenden Asylverfahren aktiv am Erwerb von sprachlichen Grundkenntnissen beteiligen und dabei vom regionalen Partner unterstützt werden.

Buchstabe b: Kinder mit Migrationshintergrund sollen die regionale Landessprache möglichst vor dem Schuleintritt erlernen. Dieses Ziel wird kantonsseitig im Konzept frühe Förderung formuliert sowie durch die Integrationsagenda des Bundes unterstützt („80% der Kinder aus dem Asylbereich können sich beim Start der obligatorischen Schulzeit in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen“). Um eine kindgerechte, spielerische und alltagsintegrierte Sprachförderung in einer für das Kind bekannten und verlässlichen Umgebung zu ermöglichen, ist im Betreuungsgutscheinsystem vorgesehen, dass Kinder unabhängig der anderen Bezugsberechtigungen einen Betreuungsgutschein nach den geltenden Bestimmungen der Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV⁷, Stand 1. August 2019) im Umfang von 40% bekommen, wenn eine Fachstelle (insbesondere Mütter- und Väterberatungsstellen) den Sprachförderbedarf bestätigt. Damit besteht grundsätzlich an den meisten Orten im Kanton ein geeignetes Angebot für den vorschulischen Spracherwerb (vgl. ASIV). Mit Erlass von SAFG und SAFV werden zwei wichtige Hürden beseitigt: Zum einen sollen diese verbleibenden Kita-Gebühren sowie die Mahlzeitenkosten als situationsbedingte Leistungen (SIL) über die Sozialhilfe für diese Personengruppe abgegolten werden, soweit die Familien nicht in der Lage sind, selber dafür aufzukommen. Zum andern soll mit der SAFV die ASIV dahingehend geändert werden, dass die Aufwendungen der Gemeinden für die Gutscheine von Kindern mit Status N, VA und Flüchtlinge (alle soweit in Kantonszuständigkeit) von der Selbstbehaltsregelung ausgenommen werden (vgl. Änderung ASIV, Art. 53 Abs. 1 Ziff. 3 SAFV).

Buchstabe c: Ebenfalls im Hinblick auf die Erreichung des übergeordneten Integrationszieles gemäss IAS («Alle VA / FL sind sieben Jahre nach der Einreise vertraut mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten und haben Kontakte zur Bevölkerung») ist es unabdingbar, dass für möglichst alle Personen im Asylverfahren geeignete gemeinnützige Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten werden, zu deren Teilnahme die betreffenden Personen grundsätzlich verpflichtet sind. Die regionalen Partner müssen diese auf die Möglichkeiten und Fähigkeiten aller Asylsuchenden adaptieren, so dass möglichst alle sich daran beteiligen können. Das heisst, dass mitunter sehr niederschwellige Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden müssen, die grundsätzlich auch Personen mit Einschränkungen zugemutet werden können (Absatz 2). Personen im Asylverfahren sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen Beitrag leisten.

Buchstabe d und e: Mit Schlüsselkompetenzen sind Sach-, Sozial-, Selbst- und transkulturelle Kompetenzen gemeint. Alle Asylsuchenden werden im Rahmen von Informationstagen begrüsst und über ihre neue Lebenssituation sowie ihre Rechte und Pflichten informiert.

2.2 Vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige mit und ohne Aufenthaltsbewilligung, anerkannte Staatenlose und Flüchtlinge (Art. 2 Abs. 1 Bst. b SAFG)

2.2.1 Integrationsziele und Integrationsplan

Artikel 14 *Übergeordnete Integrationsziele*

Der Bund und die Kantone haben sich auf eine gemeinsame Integrationsagenda verständigt, um vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge (VA/FL) rascher in die Arbeitswelt und besser in die hiesige Gesellschaft zu integrieren. Die Integrationsförderung soll intensiviert und entlang

⁶ Vgl. www.sem.admin.ch > Einreise & Aufenthalt > Integration > Integrationsagenda
<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/integration/integrationsagenda.html>

⁷ BSG 860.113

von sogenannten Soll-Integrationsprozessen gesteuert werden. Die Integrationsagenda wurde im Frühjahr 2018 von der Konferenz der Kantonsregierungen und vom Bundesrat genehmigt. Gleichzeitig hat der Bundesrat auch die von den Kantonen geforderte Erhöhung der Integrationspauschale (IP) beschlossen: Mit der Anpassung der Verordnung vom 15. August 2018 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)⁸ kommt es zu einer Erhöhung der einmalig pro Person ausbezahlten IP von 6'000.- auf 18'000.- Franken für die ab dem 1. Mai 2019 als VA/FL anerkannten Menschen. Die Erhöhung der Bundesbeiträge ist an die Umsetzung und das Erreichen von fünf Wirkungszielen gebunden:

Ziel	Inhalt
I	Alle VA/FL erreichen einen ihrem Potenzial entsprechenden Sprachstand. Drei Jahre nach Einreise verfügen alle mindestens über sprachliche Basiskenntnisse zur Bewältigung des Alltags (mind. A1).
II	80 % der Kinder aus dem Asylbereich, die im Alter von 0 - 4 Jahren in die Schweiz kommen, können sich beim Start der obligatorischen Schulzeit in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen.
III	Zwei Drittel aller VA/FL im Alter von 16 - 25 Jahren befinden sich fünf Jahre nach der Einreise in einer postobligatorischen Ausbildung.
IV	Die Hälfte aller erwachsenen VA/FL ist sieben Jahre nach der Einreise nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt integriert.
V	Alle VA/FL sind sieben Jahre nach der Einreise vertraut mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten und haben Kontakte zur einheimischen Bevölkerung.

Die Integration erfolgt soweit möglich in den Strukturen, die der gesamten Bevölkerung offenstehen (z.B. Volksschule, Berufsbildung, Arbeitswelt). Um diese so genannten Regelstrukturen zu ergänzen oder um den Zugang zu ihnen zu ermöglichen, gibt es die spezifische Integrationsförderung. Sie ist für VA/FL von besonderer Bedeutung, weil es sich in der Regel um Menschen handelt, die keine Kenntnisse einer Landessprache haben und denen sowohl die Erfahrung im Schweizer Arbeitsmarkt als auch ein persönliches Beziehungsnetz fehlen.

Das laufende Kantonale Integrationsprogramm 2018-2021 (KIP 2) vom 8. Dezember 2017 setzt den Rahmen für die Angebote der spezifischen Integrationsförderung für ausländische Personen (inkl. VA/FL) im Kanton Bern. Mit der Integrationsagenda werden nun die spezifischen Massnahmen für VA/FL ergänzt, intensiviert und auf die Wirkungsziele ausgerichtet. Das Konzept des Kantons Bern vom 21. Mai 2019 zur Umsetzung der Integrationsagenda, das mit RRB 578/2019 vom 5. Juni 2019 genehmigt wurde, zeigt auf, wie der Kanton Bern die zusätzlichen Mittel in den KIP-Förderbereichen Erstinformation und Integrationsförderbedarf, Beratung, Sprache und Bildung, frühe Kindheit, Arbeitsmarktfähigkeit sowie Zusammenleben einsetzen will. Der Kanton Bern beschreitet im Asyl- und Flüchtlingsbereich ganz neue Wege und stellt sich voll und ganz hinter die Zielsetzungen der IAS.

Zum besseren Verständnis der konkreten Umsetzung im Bereich Integrationsförderung ist die Darlegung dieser übergeordneten Integrationsziele in der SAFV von grosser Bedeutung.

Mit der IAS wird bezweckt:

- Weniger sozialhilfeabhängige Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene, Minderung des Ausgabenwachstums in der Sozialhilfe und Reduktion von Folgekosten, beispielsweise im Bereich Gesundheit oder Sicherheit.
- Gute Sprachkenntnisse vereinfachen die Verständigung in der Ausbildung, am Arbeitsplatz und im Alltag.
- Die Wirtschaft profitiert von inländischen Arbeitskräften, die dank guter Vorbereitung rascher im Arbeitsleben Fuss fassen.
- Die Bildung wird entlastet, weil Jugendliche besser vorbereitet in die Berufsbildung kommen.

⁸ SR 142.205

- Effiziente Abläufe dank klarer Aufgabenteilung zwischen den beteiligten Stellen.
- Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts dank besserer Integration.

Artikel 15 *Festlegung des individuellen Integrationsplans*

Nach dem Asylentscheid mit Bleiberecht erfolgt eine strukturierte und formalisierte Unterstützung im Prozess der beruflichen Integration sowie die Förderung der sozialen Integration. Vorbereitende Abklärungen und Massnahmen während des laufenden Asylverfahrens sind – soweit nicht durch anderweitige Zielsetzungen vorgegeben – dem regionalen Partner überlassen. Alle VA und FL verfügen während des ganzen Integrationsprozesses über individuelle und professionelle Beratung und Begleitung durch eine Fach- und Ansprechstelle, die interdisziplinär (mit verschiedenen Fach- und Ansprechstellen) arbeitet (durchgehende Fallführung). Die Ressourcen der einzelnen VA und FL sind unter Berücksichtigung der persönlichen und familiären Situation sowie des Gesundheitszustandes erfasst. Für diesen Arbeitsschritt sind bei Bedarf interkulturelle Dolmetscherinnen und Dolmetscher beizuziehen.

Konkret vorgesehen sind ein Intake-Verfahren mit Situationsanalyse und ein auf einer Potenzialabklärung basierender Integrationsplan mit Zielvereinbarung. Der regionale Partner ist für die durchgehende Fallführung und Betreuung von allen Asylsuchenden, VA und FL jeden Alters verantwortlich. Er steuert und überwacht die personenbezogenen Themen auf der Grundlage seiner Abklärungen (Situations- und Potenzialanalyse).

Artikel 16 *Inhalt des individuellen Integrationsplans*

Der Integrationsplan wird das zentrale Arbeitsinstrument der regionalen Partner im Bereich der individuellen Integrationsförderung sein. Über den Integrationsplan triagieren die regionalen Partner die Personen in geeignete Integrationsmassnahmen, wobei auch eigens aufgebaute oder auf dem freien Markt einkaufbare Angebote miteingeschlossen sind. Das Instrument des Integrationsplans stellt in der Fallführung der Sozialhilfe ein gängiges Instrument dar zur Steuerung und Begleitung bei der sprachlichen, beruflichen und sozialen Integration.⁹

Buchstaben a und b: Basierend auf den übergeordneten Integrationszielen nach Artikel 14 werden die individuellen Integrationsziele festgelegt. Diese sollen im Integrationsplan in die drei Hauptbereiche «Spracherwerb und Alltagsorientierung¹⁰», «Arbeitsintegration und Bildung» sowie «weitere integrationsrelevante Lebensbereiche» unterteilt werden. Wichtig ist, dass diese Integrationsziele den individuellen Fähigkeiten Rechnung tragen. Bei der Zieldefinition stützen sich die regionalen Partner auf die individuelle Situationsanalyse und die Potenzialabklärung einer Person ab. Die Integrationspläne sind individualisiert, werden laufend im Rahmen der Klientengespräche justiert und regelmässig überprüft. Beim jüngeren Alterssegment wird der Schwerpunkt des Integrationsplans eher auf der erfolgreichen Absolvierung von Bildungsmassnahmen liegen, während bei den über 25-jährigen Personen die Planschritte systematisch in Richtung Arbeit gehen.

Beispiele: 1. Eine Person, bei der aufgrund der Potenzialanalyse die Integration in den ersten Arbeitsmarkt oder eine berufliche Ausbildung angestrebt wird, kann beim Erwerb eines Sprachdiploms A2 oder höher unterstützt oder bis zum Niveau B2 gefördert werden. 2. Bei Personen, die aufgrund psychischer oder physischer Beeinträchtigung nicht als arbeitsfähig eingestuft werden, können Ziele z.B. im Bereich Gesundheit vereinbart werden. So kann etwa der regelmässige Besuch einer Therapie mit dem Ziel Stabilisierung als Ziel definiert werden.

Buchstabe c: Mit den Integrationsmassnahmen sind alle Aktivitäten gemeint, an denen sich eine Person zur Erreichung der Integrationsziele beteiligen muss. Dabei kann es sich um ein

⁹ Gleiches gilt für die Integrationsvereinbarung nach Art. 9 des Gesetzes vom 25. März 2013 über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationsgesetz, IntG, BSG 124.1).

¹⁰ Mit Alltagsorientierung sind einfache und verständliche Informationen zu den Bereichen Gesundheit, Schule, Bildung, Arbeit, Mobilität etc. gemeint. Der Kanton Bern wird in Zusammenarbeit mit dem Kanton Aargau eine Internetplattform erstellen («www.hallo-bern.ch»), die gleich aussehen wird wie «www.hallo-aargau.ch».

Angebot zur Sprachförderung, um Schnupper- oder Praktikumseinsätze oder um selbstständige Bewerbungsbemühungen. Mit Zwischenzielen sind wichtige und fest definierte Schritte im Hinblick auf die Erreichung des Endziels gemeint. Um das vereinbarte Sprachziel A1 zu erreichen, gilt der vollständige Besuch eines Sprachförderangebots innerhalb der nächsten sechs Monate als ein erstes Zwischenziel. Die konkrete Massnahme dazu wäre dann der Besuch des Kurses XY in Ergänzung mit Z Einheiten des selbstständigen Lernens.

Buchstabe d: Wichtig ist, dass aus dem Integrationsplan klar hervorgeht, wer (Klient/in, fallführende Person, evtl. Drittpersonen) welche Aufgaben übernimmt. Diese Aufgabenteilung ist Ausdruck des Grundsatzes «Fordern und Fördern» und soll die aktive Beteiligung veranschaulichen.

Buchstabe e: Die Kosten der einzelnen Integrationsmassnahmen sind transparent auszuweisen. Sofern dies als sinnvoll und möglich erachtet wird, soll eine Person sich gegebenenfalls auch mit einem symbolischen Minimalbetrag finanziell beteiligen.

Buchstaben f bis i: Die Zielwerte müssen messbar und objektivierbar sein: Aus dem Integrationsplan und der jeweiligen Zieldefinition muss klar hervorgehen, wann und in welcher Form die Zielerreichung überprüft werden. Wann findet das nächste Standortgespräch statt, bis wann müssen welche Massnahmen besucht und abgeschlossen sein, welche Zwischenziele und Endziele müssen wann erreicht sein und was wird als Nachweis verlangt.

Artikel 17 *Regelmässige Überprüfung und Anpassung*

Der Integrationsplan mit Zielvereinbarungen muss durch die fallführende Stelle im Integrationsprozess laufend überprüft und aktualisiert werden (*Absatz 1*). Klientengespräche dienen der regelmässigen Thematisierung. Bei Bedarf sind Anpassungen im Integrationsplan vorzunehmen (*Absatz 2*). Die Standortbestimmung ist mindestens zweimal jährlich durchzuführen. Diese dient der Überprüfung und gegebenenfalls der weiteren Anpassung des Integrationsplans (*Absatz 3*).

Artikel 18 *Folgen der Überprüfung*

Die Personen sind zur Einhaltung des Integrationsplans verpflichtet (vgl. Art. 16 Abs. 1 SAFG). Eine selbstverschuldete Nichteinhaltung hat für vorläufig Aufgenommene eine Kürzung oder Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe nach den Artikeln 23 oder 24 SAFG zur Folge, für Flüchtlinge eine Sanktion nach Artikel 36 SHG.

2.2.2 Massnahmen zur Erreichung der Integrationsziele

Artikel 19 *Koordination, Förderung, Unterstützung und Finanzierung durch den Kanton*

Buchstaben a und b: Zur Erreichung der Integrationsziele engagiert sich der Kanton in den Bereichen frühe Förderung, Spracherwerb und Alltagsorientierung, Arbeitsintegration und Bildung sowie in weiteren integrationsrelevanten Lebensbereichen, wie dies exemplarisch anhand einer Auswahl aus aktuellen Beispielen aufgezeigt werden kann:

Frühe Förderung:

- Der Kanton Bern sorgt bei der Umstellung des Systems der familienergänzenden Kinderbetreuung dafür, dass Kinder im Vorschulalter mit Sprachförderbedarf die spezifischen Angebote der familienergänzenden Betreuung für die Weiterentwicklung der sprachlichen Kompetenzen nutzen können.
- Der Kanton Bern ermöglicht mit der Umstellung des Systems der familienergänzenden Kinderbetreuung, dass Kinder im Vorschulalter auf Grund einer sozialen Indikation zusätzlich gefördert werden können.
- Der Kanton Bern unterstützt niederschwellige Projekte für die Unterstützung von Eltern / Familien im Integrationsbereich.

Spracherwerb:

- Der Kanton Bern stellt im Rahmen einer Sprachoffensive sicher, dass alle aktuell dem Kanton BE zugewiesenen VA/FL, die noch kein Sprachzertifikat A1 haben, Sprachangebote zum Erwerb des A1-Zertifikats absolvieren können (Deutsch oder Französisch).
- Der Kanton Bern erstellt ein Sprachkonzept für VA/FL unter Berücksichtigung der NA-BE-Eckwerte und der fide-Prämissen der Bedürfnis- und Handlungsorientierung.
- Der Kanton Bern verschafft sich einen Überblick über bestehende digitale Lehr- und Lernformen zum Spracherwerb und evaluiert, ob diese für die VA/FL zielführend sind oder adaptiert werden könnten (Deutsch und Französisch).

Arbeitsintegration:

- Der Kanton Bern baut eine Fachstelle der Arbeitsintegration auf, die der Wirtschaft und den weiteren Akteuren für alle Fragen und Anliegen im Zusammenhang mit der beruflichen Integration von VA/FL zur Verfügung steht.
- Der Kanton Bern evaluiert bestehende und neue Optionen einer elektronischen Plattform für die Stellenvermittlung von VA/FL und realisiert eine zielführende Lösung durch Zusammenarbeit, Adaption oder Neuentwicklung. Die bestehenden bzw. geplanten Plattformen der künftigen regionalen Partner werden in die Lösungsfindung einbezogen.
- Der Kanton Bern festigt die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft durch die Organisation eines jährlichen Sounding Boards.
- Der Kanton Bern lanciert ein Pilotprojekt für die Arbeitsintegration älterer Sozialhilfebeziehenden (Ü50 / Ü55), inkl. VA/FL.

Bildung:

- Der Kanton Bern optimiert die Strukturen der Brücken- und Bildungsangebote für VA/FL bezüglich zeitlicher und örtlicher Flexibilität.
- Der Kanton Bern intensiviert seine fachliche und finanzielle Unterstützung für das Projekt "Zweite Chance auf eine erste Ausbildung" der Johnson Stiftung.
- Der Kanton Bern realisiert einen Pilot für einen neuen Fachkurs für die Zielgruppe der VA/FL in den Berufsfeldern Logistik, Haustechnikberufen, Detailhandel.

Fallführung:

- Der Kanton Bern entwickelt eine neue IT-Lösung für den gesamten Asyl- und Flüchtlingsbereich, mit der auch die künftigen regionalen Partner arbeiten werden. Die Applikation stellt eine einheitliche und durchgehende Fallführung über den gesamten Prozess der Erstintegration sicher.

Information, Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit:

- Der Kanton Bern professionalisiert die Information für die Betroffenen, die Gemeinden und Fachleute sowie die Öffentlichkeit.
- Der Kanton Bern nutzt die Digitalisierung für die Datenerhebung und das Monitoring.
- Der Kanton Bern schult (neue) Mitarbeitende der Sozialdienste sowie der regionalen Partner zur Umsetzung der Eckwerte von NA-BE.

Buchstabe c: Mit der erfolgten öffentlichen Ausschreibung konnten vier regionale Partner ausgewählt werden, die die operative Verantwortung für die Erreichung der Integrationsziele in den fünf Perimetern tragen. Sie können im Rahmen der übertragenen Aufgaben Verfügungen erlassen (vgl. Art. 10 Abs. 2 SAFG). Die erfolgsorientierte Abgeltung hat zur Folge, dass die Leistungen der regionalen Partner im Bereich der Integrationsförderung an definierten und messbaren Zielen gemessen werden. Innerhalb dieser Zielsetzungen und Vorgaben haben die regionalen Partner eine hohe unternehmerische Freiheit. Der Handlungsrahmen ist wie folgt definiert:

- a. Der regionale Partner organisiert seinen Betrieb selbständig und entscheidet, ob er die notwendigen Angebote selber aufbaut und betreibt oder von Dritten einkauft. Der regionale Partner kann die nachfolgenden, ihm mit dem Leistungsvertrag übertragenen Aufgaben vollständig oder teilweise an Dritte übertragen (vgl. Art. 11 SAFG):
1. die Förderung der Integration der zugewiesenen Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sowie die Bereitstellung oder Vermittlung der hierzu erforderlichen Leistungen
 2. die Bereitstellung geeigneter Unterbringungsplätze für die zugewiesenen Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger
 3. die angemessene Betreuung der zugewiesenen Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger
- Die vollständige Übertragung aller Aufgaben in einem Leistungsbereich sowie die Übertragung von wesentlichen Aufgaben innerhalb eines Leistungsbereichs an Dritte erfordert die Zustimmung des Amts für Integration und Soziales (AIS). Die Zustimmung des AIS ist vorgängig schriftlich einzuholen und wird schriftlich erteilt.
- Eine vollständige Aufgabenübertragung liegt vor, wenn sämtliche Massnahmen und Leistungen eines Leistungsbereichs (z.B. alle Aufgaben im Bereich Integrationsförderung oder alle Aufgaben im Bereich Unterbringung) delegiert werden. Eine Übertragung wesentlicher Aufgaben liegt vor, wenn beispielsweise sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der sprachlichen Integrationsförderung delegiert werden oder wenn der Betrieb einer Kollektivunterkunft an einen Dritten delegiert wird.
- Der regionale Partner bleibt gegenüber dem AIS in jedem Fall für die Erreichung der Ziele, die Einhaltung der Vorgaben und die korrekte Leistungserbringung der beauftragten Dritten gemäss dem Leistungsvertrag verantwortlich. Dies ist im Falle einer Leistungsübertragung an einen Dritten mittels Vertrag sicherzustellen.
- b. Der regionale Partner muss in der Region in geeigneter Form präsent sein. Er kann in seiner Region einen oder mehrere Standorte führen.
- c. Der regionale Partner arbeitet im Rahmen seines Auftrages mit der Wirtschaft, mit Gemeinden, Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern, verschiedenen Organisationen und kantonalen Stellen zusammen.
- d. Die regionalen Partner sind frei, sich bei der Umsetzung der beschriebenen Leistungen untereinander auszutauschen und mögliche Synergien zu nutzen oder sogar Angebote gemeinsam aufzubauen. Jeder regionale Partner ist jedoch für die Leistungserbringung in seiner Region verantwortlich. Der Zusammenschluss erfordert die Zustimmung des AIS. Diese ist vorgängig schriftlich einzuholen und wird schriftlich erteilt.

Artikel 20 *Massnahmen zur spezifischen Integrationsförderung*

Absatz 1:

Der Zugang zu den Regelstrukturen steht allen VA und FL offen.

- Für die frühe Sprachförderung und für die soziale Integration sind die kantonal unterstützten Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung von grosser Bedeutung. Die weiteren Regelangebote für Kinder im Vorschulalter stehen allen Familien bzw. Kindern mit einem entsprechenden Bedarf offen: Dazu gehören die Mütter- und Väterberatung, die neu seit 2019 Brückenbauerinnen und Brückenbauer aus verschiedenen Sprach- und Kulturkreisen einsetzt. Weiter zu nennen sind Hausbesuchsangebote wie das in fünf städtischen Gemeinden angebotene "schritt:weise" oder das für die übrigen Gemeinden in Aufbau befindliche "Hausbesuchsprogramm Plus", Elterntreffs und niederschwellige Elternbildungsangebote, die Erziehungsberatung oder auch Ehe-, Familien- und Paarberatungsstellen. Die Zusammenarbeit zwischen der dafür zuständigen Abteilung und derjenigen für den Asyl- und Flüchtlingsbereich gelingt aufgrund der Ansiedlung im selben Amt ohne weite Wege.
- Obligatorische Schule: Alle Kinder aus dem Asylbereich besuchen die obligatorische Schule. Sie treten direkt in eine Regelklasse ein und werden bei Bedarf durch das Angebot "Deutsch als Zweitsprache" (DaZ) bzw. "Français langue seconde" (FLS) unterstützt und gefördert. Aus wichtigen Gründen werden spezifische Klassen geführt. Für

Jugendliche im Alter von 13 bis 17 Jahren steht zudem der "Regionale Intensivkurs PLUS" (RIK+) bzw. "cours intensif régional plus" (CIR+) zur Verfügung. Diese Angebote stellt die Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern (BKD) für die Gesamtbevölkerung zur Verfügung. Für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen stehen integrative Fördermassnahmen seitens BKD oder bei Bedarf Sonderschulen zur Verfügung.

- Berufsbildung sowie Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung: Bildung vor Arbeit! Besonders für Jugendliche und junge Erwachsene ist der Berufsbildungsweg der beste Ansatz zur nachhaltigen Integration in die Arbeitswelt und die Gesellschaft. Deshalb sind die von der BKD zur Verfügung gestellten Regelstrukturen ein wichtiges Angebot im Rahmen der Integrationsförderung. Die Berufsberatung- und Informationszentren BIZ stehen VA/FL offen, es sind jedoch die Vorgaben (insbesondere zum Sprachniveau und zum Kostenerlass) zu beachten.
- Arbeitsmarktbehörde und Sozialpartner: Zurzeit erarbeitet die GSI gemeinsam mit Sozialpartnern / Gewerkschaften, Akteuren der Arbeitswelt, den paritätischen Kommissionen, der kantonalen Arbeitsmarktkommission und der Arbeitsmarktbehörde eine möglichst allgemein geltende Ausnahmeregelung für die befristete und fachlich begleitete Unterschreitung von GAV- bzw. branchenüblichen Löhnen für VA/FL, die als Integrationsmassnahme im 1. Arbeitsmarkt einen Einsatz leisten. Eine Lösung ist hier notwendig, damit VA/FL überhaupt erste Erfahrungen in der Arbeitswelt sammeln können, auch wenn sie noch nicht voll leistungsfähig sind. Die Zusammenarbeit der regionalen Partner mit den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) in Bezug auf die Zielgruppe VA/FL, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzzuschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG)¹¹ haben, richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Somit müssen arbeitsmarktfähige VA/FL nach Artikel 9 VIntA beim RAV gemeldet werden und können nach Artikel 24 und 26 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG)¹² Dienstleistungen der RAV in Anspruch nehmen. Die GSI hat mit einer temporären Arbeitsgruppe mit der Wirtschaft eruiert, was die Unternehmen benötigen, um noch stärker Hand für die Integration zu bieten. In einem intensiven und spannenden Prozess wurde eine Reihe von Massnahmen priorisiert, die die GSI nun zügig umsetzt. Zudem koordiniert die GSI die Umsetzung von Massnahmen mit der Strategie 2019-2022 der IIZ im Kanton Bern.
- Sozialhilfe: VA/FL, die nach dem Ende der Kantonszuständigkeit noch Sozialhilfe benötigen, müssen sich an die kommunalen und regionalen Sozialdienste wenden. So haben sie auch Zugang zu den durch die GSI gesteuerten Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe (BIAS). Der Kanton Bern ist aktuell dabei, diese Angebote von Grund auf neu zu strukturieren und zu optimieren. Der Fokus liegt dabei auf der Integration auf dem 1. Arbeitsmarkt. Der Abklärungs- und Triagestelle kommt dabei eine zentrale Rolle zu. Für einen reibungslosen Übergang der Zuständigkeit ist es entscheidend, dass der regionale Partner dem Sozialdienst präzise Informationen zum Integrationsstand und den bisherigen Massnahmen übergibt. Mit dem neuen Informationssystem wird dieser Informationstransfer gewährleistet.

Absatz 2:

Buchstabe a: Die regionalen Partner informieren die VA/FL bei der Begrüssung über ihre neue Lebenssituation, den Integrationsprozess sowie ihre Rechte und Pflichten. Bei Bedarf wird hierfür die Dienstleistung eines / einer interkulturellen Dolmetschenden hinzugezogen. In verschiedenen Kursen werden zusätzlich vertiefte Informationen vermittelt. Diese Kurse umfassen folgende Themen: berufliche Integration, Wohnen, System Sozialhilfe, Kinder im Vorschulalter, Schulsystem Schweiz, Gesundheit und Gesundheitssystem, Administration, Geschlechterrolle sowie kulturelle Kompetenzen.

¹¹ SR 837.0

¹² SR 823.11

Buchstabe b: Für Kinder im Vorschulalter sieht die Integrationsagenda vor, dass sich 80 % der Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich (Asylsuchende, VA und FL) beim Start der obligatorischen Schulzeit in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen können. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die GSI einen Strategiewechsel beschlossen, der ab 2022 vollumfänglich umgesetzt wird. Die nachfolgend ausgeführten Massnahmen werden deshalb in zwei Zeiträume unterteilt.

- Massnahmen bis Ende 2021: Seit 2014 finanziert der Kanton Bern Angebote der frühen Sprachförderung. Dies führte dazu, dass verschiedene neue und teilweise innovative Angebote im Kanton Bern aufgebaut wurden. Als Beispiel dazu dient der Einsatz von Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache (DaZ) / Français langue seconde (FLS) in den Betreuungssettings parallel zu den Sprachkursen von Erwachsenen. Soweit in der jeweiligen Region vorhanden, sind die Angebote für alle Kinder im Vorschulalter kostenlos zugänglich. Die Trägerschaften verpflichten sich die Anzahl teilnehmender Kinder zu erfassen sowie eine qualitative Einschätzung der Sprachstandentwicklung vorzunehmen.
- Massnahmen ab Beginn 2022: Der Kanton Bern hat bislang den Zugang zur familienergänzenden Kinderbetreuung über Kita-Plätze und Stunden bei Tagesfamilien mit einkommensabhängig vergünstigten Tarifen subventioniert (Gebührensysteem). Neu wird dieses System der Objektfinanzierung durch eines der Subjektfinanzierung ersetzt. Im sogenannten Betreuungsgutscheinsystem subventioniert der Kanton jeden von einer Gemeinde ausgegebenen Gutschein mit. Die ersten Gutscheine können seit dem 1. August 2019 ausgegeben werden. Aufgrund von notwendigen Anpassungen auf Gesetzesstufe wird die vollständige Umstellung auf das Betreuungsgutscheinsystem aber erst mit dem im Jahr 2022 in Kraft tretenden Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) erfolgen.

Im Rahmen dieses Betreuungsgutscheinsystems ist nicht nur eine berufliche Tätigkeit, sondern auch ein Sprachförderbedarf des Kindes als Bezugsgrund für eine Vergünstigung der Betreuung vorgesehen. Wird dieser Grund von den Eltern, dem Sozialdienst oder den regionalen Partnern vorgebracht, beurteilen definierte Fachstellen den tatsächlichen Sprachförderbedarf. Mit einer entsprechenden Bestätigung stellen die Gemeinden einen Betreuungsgutschein aus. Im Rahmen von Erstgesprächen und Beratungsgesprächen bei den Ansprechstellen für die Integration soll auf das Angebot einkommensabhängig subventionierter Kita-Plätze zum Spracherwerb für Kinder hingewiesen werden. Darüber hinaus werden Sozialdienste, die Mütter- und Väterberatung, Kinderärzte und weitere Fachstellen der frühen Förderung auf das Angebot aufmerksam gemacht. Die regionalen Partner können ihrerseits, zur Erreichung des ihnen für die Familien/Kinder in ihrer Zuständigkeit übertragenen Ziels, auf die Betreuungsgutscheine bzw. die Förderung in der familienergänzenden Kinderbetreuung zurückgreifen.

Buchstabe c: Basiskenntnisse der deutschen oder französischen Sprache sind für den Kanton Bern ein Schlüsselfaktor für den Integrationserfolg. Im laufenden Asylverfahren steht die niederschwellige Sprachförderung durch Freiwillige im Fokus, während VA/FL von einem qualitativ und quantitativ erweiterten Angebot profitieren. Der regionale Partner prüft im Rahmen der Potenzialabklärung die individuellen Lernvoraussetzungen und entscheidet auf dieser Grundlage über das am besten passende Vorgehen. Die regionalen Partner sind dabei frei, in subventionierte Sprachkurse bzw. Angebote auf dem freien Markt zuzuweisen, selbst Angebote zu entwickeln bzw. bestehende eigene Angebote fortzuführen oder Mischformen umzusetzen. Wichtigstes und abgeltungsrelevantes Ziel der Sprachförderung ist die Erreichung eines zertifizierten Sprachniveaus A1 nach spätestens drei Jahren für alle VA/FL über 16 Jahre, was eine deutliche Erweiterung gegenüber dem aktuellen Stand darstellt. Gegenwärtig stehen die Sprachangebote nicht flächendeckend für alle zur Verfügung. Sie sind in vielen Fällen nicht vollständig vom Kanton bezahlt. Und - und das ist das grösste Manko - sie schliessen oft nicht mit anerkannten Sprachzertifikaten ab. Die Sprachprüfungen finden in dafür autorisierten Institutionen statt, die Anmeldung erfolgt über die regionalen Partner. Ab dem Sprachniveau A1 orientiert sich die weitergehende Sprachförderung am individuellen Bedarf, der vom beruflichen Umfeld und der wirtschaftlichen Situation des VA/FL abhängt. Wird die Integration in den ersten Arbeitsmarkt oder eine berufliche Ausbildung angestrebt - was die Regel sein soll - wird

der Erwerb eines Sprachdiploms A2 durch den Kanton finanziell unterstützt und eine Förderung bis zum Niveau B2 ist im Bedarfsfall möglich. Mit diesem deutlichen Ausbau der Förderung geht das Einfordern der Eigenverantwortung einher. Bestimmte Leistungen (z.B. die Höhe der Sozialhilfe oder Ausplatzierung aus der Kollektivunterkunft) hängen u.a. vom Erwerb eines A1-Sprachzertifikats ab. Der Kanton Bern wird mit den regionalen Partnern eine integrative Didaktik umsetzen: Aus der Potenzialabklärung resultieren individuelle Ziele, die in die Integrationspläne einfließen. Es wird eine Einteilung der Zielgruppen in ein rundes Dutzend Kategorien vorgenommen, darunter namentlich die Personen mit Einschränkungen und jene mit Betreuungsaufgaben. Für alle Zielgruppen sind je andere Handlungsfelder bedeutsam (z.B. Schule, Ausbildung, Arbeit, soziale Integration usw.). Alle VA/FL haben somit nicht nur je eigene Ziele, auch die Inhalte der Sprachförderung sowie die Begleitung und die gewählten Methoden sind an die Bedürfnisse angepasst. Die VA/FL lernen z.B. im Projekt- oder Frontalunterricht, Peer-to-peer, in Gruppen, autodidaktisch usw.). Schliesslich bieten passgenau eingesetzte Medien (klassische Lehrmittel, Portfolios, Audio-Datenträger, elektronische Lernplattformen, Apps, Videosequenzen, elektronische Simulationen usw.) zusätzlichen Support.

Buchstabe d: Die Stossrichtung gibt vor, dass Personen bis 25 Jahre eine Berufsbildung absolvieren. Für Erwachsene über 25 Jahre steht hingegen ein möglichst rascher Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt mit parallelem Erwerb von Qualifikationen im Vordergrund. Je nach Konstellation kann aber auch eine erwachsene Person über 25 Jahre noch eine Berufsbildung absolvieren. Ist das Potenzial für eine Nachholbildung gegeben und verbessert dies die berufliche Perspektive, soll sie individuell in einer der vier möglichen Varianten (normale oder verkürzte Lehre, direkt an Prüfung, Validierung) erfolgen. Im Vorfeld des Berufseinstiegs können bereits vorhandene Angebote der BKD wo möglich und nötig punktuell durch die regionalen Partner ergänzt werden (z.B. zeitlich und örtlich flexiblere Ausgestaltung sowie Einbezug verschiedener digitaler Lehr- und Lernformen). Ziel ist es, Leerzeiten bis zum Anschluss an die Regelstrukturangebote (bspw. Anfang einer Lehre) zu verhindern bzw. gezielt durch spezifische Angebote zu überbrücken. Dabei sollen insbesondere Angebote gefördert werden, welche im Hinblick auf eine berufliche Grundbildung bereits vorher ein Aufbau/Training an Grundkompetenzen ermöglichen.

- Zielgruppe VA / FL mit Potenzial Abschluss SEK II / Tertiärstufe: Der Kanton Bern bekennt sich zum bildungspolitischen Ziel, dass 95 % aller Jugendlichen - inkl. jener des Asylbereichs - einen Abschluss auf Sekundarstufe II erreichen müssen.
 - Anforderungen Aufnahme in Angebote der Regelstruktur: Für VA/FL gelten beim Zugang zur beruflichen Grundbildung (eidg. Berufsattest (EBA) oder eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ)) dieselben Aufnahmekriterien wie für andere Personen auch. Für Asylsuchende ist der Abschluss eines Lehrvertrags nur nach einer Einzelprüfung möglich (Inländervorrang). Ein EBA oder ein EFZ kann auch auf dem Weg der Nachholbildung erlangt werden. Der Einstieg in die Mittelschulen verläuft wie bei anderen Jugendlichen über die schulische Beurteilung auf Sekundarstufe I. Der Übertritt kann prüfungsfrei oder via Aufnahmeprüfung erfolgen.
 - Massnahmen der Vorbereitung für die Nahtstelle: Den regionalen Partnern steht es frei, die bestehenden Brückenangebote der BKD zu nutzen und / oder eigene Angebote aufzubauen bzw. einzukaufen. Für die berufsvorbereitenden Schuljahre ist mit der BKD vereinbart, dass sie der regionale Partner je Person maximal zwei Jahre nutzen kann und dafür ein jährliches Schulgeld von maximal 2100.- Franken (inkl. Material) entrichtet. Anschliessend können Asylsuchende und VA/FL bei Bedarf ein weiteres Jahr eine Vorlehre absolvieren.
 - Tertiärabschluss und Nachholbildung: Auch eine Ausbildung auf Tertiärstufe steht Asylsuchenden und VA/FL offen. Die Validierung der vorhandenen Qualifikationen erfolgt bei der jeweiligen Bildungsinstitution. Die entsprechende Potenzialabklärung sowie die Unterstützung auf diesem Weg (z.B. Bildungscoach, Option B2-Zertifikat) obliegen dem regionalen Partner. Im Vortrag zu Artikel 19 Buchstaben a und b ist dargestellt, dass der Kanton Bern die VA/FL bei allen vier Varianten der Nachholbildung intensiv unterstützt und aktuell mit der John-

son Stiftung und der BKD das Projekt "Zweite Chance auf eine erste Ausbildung" umsetzt, wo in der bereits zweiten Staffel rund 50 Erwachsene ein EBA oder EFZ erwerben können.

- Zielgruppe VA / FL mit Arbeitsmarktpotenzial: Eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt gilt seitens GSI als Königsweg der Integration. Das grosse Gewicht der Arbeitsintegration spiegelt sich in den Massnahmen, die der Kanton Bern deshalb bereits im Übergangsjahr mit Engagement umsetzen wird (vgl. Vortrag zu Artikel 19). Die regionalen Partner verpflichten sich auf das GSI-Ziel, dass mindestens 70% aller arbeitsmarktfähigen VA/FL ab 25 Jahren beim Abschluss der Kantonszuständigkeit erwerbstätig sind. Das Abgeltungssystem der Integrationsförderung gibt den regionalen Partnern einen zusätzlichen Anreiz für die rasche und nachhaltige Integration im ersten Arbeitsmarkt. Empowerment und Eigenverantwortung sollen gestärkt werden. Bei der Zuschlagerteilung für die regionalen Partner wurde das Kriterium Arbeitsintegration mit 30% bewusst hoch gewichtet: Die Konzepte der Arbeitsintegration der offerierenden Stellen sowie die institutionalisierte Zusammenarbeit mit der Wirtschaft sind entscheidend für den Zuschlag - sie müssen neue Wege gehen. Wichtige Player im direkten Kontakt zwischen Arbeitgebenden und den VA/FL sind die Job Coaches. Sie unterstützen sowohl die VA/FL als auch die Firmen, die eine Einsatzmöglichkeit anbieten.

Buchstabe e: Zielgruppe VA / FL mit primärem Fokus auf soziale Integration: Die regionalen Partner sind auch dafür zuständig, dass alle VA/FL innerhalb von sieben Jahren mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten vertraut sind und soziale Kontakte zur einheimischen Bevölkerung haben (IAS-Ziel V). Nach Überzeugung der GSI stellt eine gelungene Arbeitsintegration gleichzeitig eine optimale soziale Integration sicher. Auch deshalb liegt der Schwerpunkt dort. Die regionalen Partner werden jedoch für alle Zielgruppen ergänzend die Erstinformation und Schlüsselkompetenzen vermitteln und speziell für die Zielgruppe mit primärem Fokus auf soziale Integration durch vielfältige Angebote eine Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben ermöglichen. Namentlich Freiwillige und Vereine spielen dabei eine sehr wichtige Rolle. Kirchliche Organisationen, Migrantenorganisationen sowie Sport- und Freizeitvereine übernehmen heute mit zahlreichen Angeboten und freiwilligem Engagement wertvolle Aufgaben im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Entsprechend werden im Rahmen des KIP weiterhin Projekte im Bereich Zusammenleben finanziell gefördert.

3. Ausrichtung und Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe für Personen im laufenden Asylverfahren und vorläufig Aufgenommene sowie Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung

In den Artikeln 22 bis 31 werden die Grundzüge der wirtschaftlichen Hilfe verankert. Dabei wird – soweit sinnvoll und möglich – insbesondere begrifflich eine Angleichung an das System der wirtschaftlichen Hilfe nach der Sozialhilfegesetzgebung vorgenommen (Grundbedarf für den Lebensunterhalt, medizinische Grundversorgung, situationsbedingte Leistungen). Nach Artikel 22 Absatz 3 SAFG kann der Regierungsrat seine Regelungsbefugnis im Bereich der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe der GSI übertragen. Von dieser Übertragungsbefugnis macht der Regierungsrat vorliegend in verschiedenen Bereichen Gebrauch.

3.1 Leistungsarten

Artikel 21

In diesem Artikel werden die verschiedenen Leistungsarten der wirtschaftlichen Hilfe aufgezählt, die bereits im SAFG verankert sind. Der Artikel hat somit rein deklaratorischen Charakter; er dient der besseren Übersichtlichkeit der Regelungen in den nachfolgenden Artikeln.

3.2 Bemessung

Artikel 22 *Allgemeines*

Massgebend für die Bemessung der Asylsozialhilfe ist grundsätzlich die vom Bund an den Kanton entrichtete Abgeltung nach der Asylgesetzgebung. Der Bund gilt den Kantonen die Kosten für die Sozialhilfe mit Pauschalen ab, deren Höhe aufgrund der voraussichtlichen Aufwendungen für kostengünstige Lösungen festlegt ist.

Es gibt zwei Globalpauschalen mit unterschiedlichen Beträgen:

- Die Globalpauschale 1 gilt für Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen – sie deckt die Kosten für die Sozialhilfe sowie die obligatorische Krankenpflegeversicherung und beinhaltet einen Beitrag an die Betreuungskosten. Der Ansatz beträgt für den Kanton Bern im Jahr 2019 CHF 1507.52 je Person und Monat.
- Die Globalpauschale 2 gilt für Flüchtlinge mit Asyl und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge – sie vergütet die Kosten für die Sozialhilfe und gewährt einen Beitrag an die Betreuungs- und Verwaltungskosten. Der Ansatz beträgt für den Kanton Bern im Jahr 2019 CHF 1456.22 je Person und Monat.

Die Kantone erhalten die Globalpauschale ab dem Zuweisungsentscheid der Person an den Kanton, sie wird während der ganzen Dauer des Asylverfahrens vergütet. Für Flüchtlinge mit Asyl entrichtet der Bund die Globalpauschale während längstens fünf Jahren seit der Asylgestellung und für vorläufig aufgenommene Personen und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge während längstens sieben Jahren ab Einreise. Dadurch soll den Kantonen ein finanzieller Anreiz gesetzt werden, die Personen zur finanziellen Selbständigkeit zu führen.¹³

Artikel 23 *Grundbedarf für den Lebensunterhalt*

Absatz 1

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt dient zur Deckung der in Absatz 1 Buchstaben a bis d aufgeführten Bereiche. Zu den in Buchstabe d erwähnten persönlichen Auslagen zählen beispielsweise die Kosten für ein Mobiltelefon oder auch ein (sehr bescheidenes) Taschengeld.

Absatz 2

Die GSI legt die konkreten Beträge in einer Direktionsverordnung fest.

Für Personen nach den Buchstaben b und c wird anstelle des Grundbedarfs eine Pauschale festgelegt.

Artikel 24 *Unterkunft*

Absatz 1

Während einer ersten Phase werden grundsätzlich alle neu zugewiesenen Personen in Kollektivunterkünften untergebracht. Diese Kollektivunterkünfte werden von den regionalen Partnern gemietet; die Mietkosten übernimmt der Kanton. Entsprechend wird den bedürftigen Personen während der Dauer der Unterbringung in einer Kollektivunterkunft keine wirtschaftliche Hilfe für die Unterkunft ausgerichtet.

Absatz 2

Können die bedürftigen Personen in einer individuellen Unterkunft wohnen, sollen sie grundsätzlich die entsprechenden Mietverträge selbst abschliessen. Die regionalen Partner unterstützen die Betroffenen bei der Suche nach einer Unterkunft; je nach Situation kann der regionale Partner die Mietverträge auch selbst abschliessen, falls dies eine Verbesserung der Chancen auf eine Wohnung mit sich bringt. Die GSI legt in einer Direktionsverordnung Kostenobergrenzen fest. Bezüglich regionaler Unterschiede orientiert sie sich dabei an den bereits bestehenden Kostenobergrenzen der Sozialdienste, welche die wirtschaftliche Hilfe nach SHG ausrichten.

¹³ Vgl. die entsprechende Weisung des Staatssekretariates für Migration; https://www.sem.ad-min.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/asyl/sozial-und_nothilfe/7_sozial_nothilfe-d.pdf sowie die entsprechenden Tabellen betreffend die Globalpauschalen https://www.sem.ad-min.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/asyl/sozial-und_nothilfe/anh4-6-3_ansaetze-2019-05-d.pdf

Artikel 25 *Medizinische Grundversorgung*

Artikel 82a des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG)¹⁴ sowie Artikel 86 Absatz 2 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (AIG)¹⁵ geben den Kantonen die Möglichkeit, die Wahl des Versicherers und des medizinischen Leistungserbringers einzuschränken, solange Asylsuchende oder vorläufig Aufgenommene Sozialhilfe beziehen. Damit ergibt sich die Möglichkeit, mit einem einzelnen Krankenversicherer einen Rahmenvertrag zur Versicherung der gesamten Personengruppe abzuschliessen. Diese Lösung ist im Kanton Bern wie auch in den meisten weiteren Kantonen seit mehreren Jahren umgesetzt und bewährt sich sehr.

Es ist vorgesehen, dass dieser Auftrag auf 2022 neu ausgeschrieben wird, wobei die Rahmenbedingungen aber ähnlich wie heute bleiben sollen. Das heisst, die Wahl des Erstversorgers wird eingeschränkt («Hausarztmodell»), der Versicherer bezahlt die Rechnungen der Leistungserbringer soweit möglich im direkten Verfahren («tiers payant») und stellt der zuständigen Stelle der GSI die Prämien und Kostenbeteiligungen in Rechnung.

Der regionale Partner ist in diesem System bloss dafür zuständig, den Zugang zur medizinischen Versorgung sicher zu stellen (z.B. Terminvereinbarung).

Artikel 26 *Situationsbedingte Leistungen*

Wie in der wirtschaftlichen Sozialhilfe sollen auch in der Asylsozialhilfe situationsbedingte Leistungen (SIL) ausgerichtet werden, sofern besondere gesundheitliche, wirtschaftliche oder familiäre Umstände dies erfordern. In der Asylsozialhilfe wird neu auf Verordnungsstufe die Unterscheidung der in der Praxis seit langer Zeit gängigen Kategorien von SIL vorgenommen. Art und Umfang der SIL werden von der GSI noch auf Stufe Direktionsverordnung näher definiert.

Artikel 27 *Motivationszulagen für nicht erwerbstätige Personen*

Um das Ziel der möglichst raschen Integration zu verwirklichen, sollen jene Personen, die sich stark um ihre berufliche Integration bemühen, eine Motivationszulage erhalten. Dazu ist auf jeden Fall erforderlich, dass die im Integrationsplan festgelegten individuellen Massnahmen, Zwischenziele, Fristen und Termine eingehalten werden (vgl. zum Inhalt des individuellen Integrationsplans die Ausführungen zu Art. 16). Um einen möglichst rechtsgleichen Vollzug zu erreichen, soll im Integrationsplan festgehalten werden, wann eine Motivationszulage ausgerichtet wird. Dies schafft sowohl für den regionalen Partner als auch für die betroffenen Personen Verbindlichkeit.

Pro definiertem Ereignis soll eine Motivationszulage von höchstens 200 Franken ausgerichtet werden.

Artikel 28 *Motivationszulagen für erwerbstätige Personen*

Erwerbstätige Personen erhalten einen Einkommensfreibetrag, der einen starken Anreizcharakter hat (vgl. die Ausführungen zu den nachfolgenden Artikeln 29 und 30). Gleichwohl sollen erwerbstätige Personen die Möglichkeit haben, zusätzlich eine Motivationszulage zu erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass sie ausserordentliche Anstrengungen unternehmen, die über die im Integrationsplan vereinbarten Massnahmen und Ziele hinausgehen (bspw. der Erwerb eines zusätzlichen Sprachdiploms oder ein Engagement im Freiwilligenbereich). Es wird allerdings darauf verzichtet, auf Verordnungsstufe eine Umschreibung der zu erbringenden Leistung zu verankern, damit in der Praxis genügend Spielraum bleibt, die im Einzelfall erbrachten Leistungen zu beurteilen.

¹⁴ SR 142.31

¹⁵ SR 142.20

Artikel 29 *Einkommensfreibeträge**Absatz 1*

Der Einkommensfreibetrag (EFB) hat zum Ziel, einen Anreiz zur Erwerbsaufnahme oder zur Erweiterung des Arbeitspensums zu schaffen und damit die Integrationschancen zu erhöhen. Darunter können auch Erwerbstätigkeiten im Rahmen von Teillohnmodellen oder ein Praktikum fallen, unter der Voraussetzung, dass diese im ersten Arbeitsmarkt erfolgen.

Absatz 2

Der EFB ist abhängig vom Beschäftigungsgrad und beträgt zwischen 200 und 400 Franken pro Monat.

Artikel 30 *Einkommensfreibetrag während der Berufslehre*

Mit dem EFB während der Berufslehre soll ein spezieller Anreiz zur Aufnahme einer Lehre geschaffen werden. Unter einer Berufslehre werden alle beruflichen Grundbildungen verstanden, d.h. sowohl die 2-jährige berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) als auch die 3- oder 4-jährige berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ). Dieser EFB für Lernende soll nicht wie der reguläre EFB vom Beschäftigungsgrad abhängig sein, sondern beträgt 300 Franken.

3.3 Pflichten**Artikel 31**

Dieser Artikel präzisiert Artikel 20 SAFG. Das geordnete Zusammenleben in einer Kollektivunterkunft erfordert nicht nur eine Hausordnung, sondern deren Einhaltung durch die Bewohnenden. Mehrfache Verstösse gegen die Hausordnung haben eine Kürzung der wirtschaftlichen Hilfe zur Folge.

4. Unterbringung**4.1 Unterbringung am Zuweisungstag****Artikel 32**

Die betroffenen Personen haben Anspruch darauf, dass der für sie zuständige regionale Partner sie am gleichen Tag, an dem sie dem Kanton Bern zugewiesen werden, in einer geeigneten Unterkunft platziert. Das drei-Stufen-Modell nach den Artikeln 29 ff. SAFG (normale Lage, angespannte Lage, Notlage) und die Pflicht zur Schaffung angemessener Reserven bieten Gewähr dafür.

4.2 Betrieb von Wohnheimen für unbegleitete Minderjährige**Artikel 33** *Bewilligungsvoraussetzungen und Gesuch*

Absatz 1: Gestützt auf Bundesrecht (vgl. Art. 13 Abs. 1 der eidgenössischen Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern [Pflegekinderverordnung, PAVO]¹⁶) ist der Betrieb von Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, mehrere Minderjährige zur Erziehung, Betreuung, Ausbildung, Beobachtung oder Behandlung tags- und nachtsüber aufzunehmen, bewilligungspflichtig. Nicht bewilligungspflichtig sind kantonale, kommunale oder gemeinnützige private Einrichtungen, die gestützt auf die kantonale Schul-, Gesundheits- oder Sozialhilfegesetzgebung einer besonderen Aufsicht unterstehen (vgl. Art. 13 Abs. 2 Bst. a PAVO).

Absatz 2: Das Bewilligungsgesuch muss beim Amt für Integration und Soziales eingereicht werden. Beim Betreiber des Wohnheims muss es sich um eine juristische Person handeln.

Absatz 3: Die Bewilligungsanforderungen stützen sich auf Artikel 15 Absatz 1 PAVO. Das AIS präzisiert in Erläuterungen insbesondere die fachlichen Anforderungen an Leitung, Stellvertretung und Betreuungspersonal (inkl. Angaben zu Anzahl und Qualifikation der

¹⁶ SR 211.222.338

Mitarbeitenden, Einsatzgebiet, Stellenplan/Pensen sowie die Anzahl der aufzunehmenden unbegleiteten Minderjährigen, Anstellungsprozente, Einsatz von Lernenden, Weiterbildungskonzept), den Betreuungsschlüssel, die Mindestinhalte an die Konzepte nach Buchstaben a und b sowie betriebliche Anforderungen. Wenn die Nachweise erbracht werden, hat die Gesuchstellerin Anspruch auf Erteilung der Betriebsbewilligung, da diese als Polizeibewilligung zu charakterisieren ist.

Artikel 34 *Bewilligungserteilung*

Das AIS erteilt die Bewilligung, die mit den üblichen Nebenbestimmungen (Befristung oder unter Auflagen oder Bedingungen) verbunden werden kann.

Artikel 35 *Meldepflicht*

Änderungen, die für die Erteilung der Bewilligung relevant sind, sind meldepflichtig. Je nach Bedeutung der Änderung wird die Bewilligung angepasst oder erneuert.

Artikel 36 *Widerruf der Bewilligung*

Bei Mängeln, die trotz behördlicher Aufforderung nicht beseitigt werden, kann die zuständige Behörde, die die Bewilligung erteilt hat, diese nötigenfalls entziehen.

4.3 Betrieb einer Kollektivunterkunft

Artikel 37 *Anforderungen an den Betrieb*

Die Anforderungen richten sich an die regionalen Partner, die Kollektivunterkünfte betreiben. Das AIS wird präzisierende Erläuterungen zum Betrieb von Kollektivunterkünften zur Verfügung stellen. Die regionalen Partner haben eine Meldepflicht gegenüber der Polizei für strafbare Handlungen, die von Amtes wegen verfolgt werden (Offizialdelikte).

Artikel 38 *Hausordnung*

Absatz 1: Die Hausordnung, über die jede Kollektivunterkunft verfügen muss, muss mindestens die aufgeführten Inhalte regeln.

Absatz 2: Anhand der Präsenzkontrolle muss ein regionaler Partner die Übersicht über die An- oder Abwesenheit der Bewohnenden sicherstellen. Dabei geht es zum einen darum sicherzustellen, dass Personen im laufenden Asylverfahren für einzelne Verfahrensschritte verfügbar sind oder – nach erfolgtem Asylentscheid – dass deren Anwesenheit in Bezug auf laufende Massnahmen zur Beschäftigung und Integrationsförderung sichergestellt ist. Zum andern muss die Belegung der Plätze laufend überprüft werden können (*Buchstabe a*).

Besucherinnen und Besucher haben während der Öffnungszeiten grundsätzlich Zutritt zu den Kollektivunterkünften. Die regionalen Partner führen einen Nachweis über deren Zutritt (*Buchstabe b*).

Regelungen zum Zusammenleben beinhalten Aspekte wie Nachtruhe, Ruhezeiten an Wochenenden, Öffnungszeiten der Unterkunft und der Büros, Nutzungszeiten der gemeinschaftlichen Einrichtungen (Sanitäranlagen, Waschen, Kochen, Gemeinschaftsräume, Freizeitangebote etc.) und Ordnungsregeln (Ruhestörung, Sanktionen bei Verstössen gegen die Hausordnung) (*Buchstaben c und d*).

Das AIS stellt Muster-Hausordnungen zur Verfügung (*Absatz 3*).

Artikel 39 *Genehmigung der Hausordnung*

Da Verstösse gegen die Hausordnung Sanktionen zur Folge haben (Kürzung der wirtschaftlichen Hilfe), ist eine einheitliche Handhabung sicherzustellen. Aus diesem Grund sind die Hausordnungen dem AIS zur Genehmigung zu unterbreiten und Änderungen nur nach vorheriger Absprache mit dem AIS vorzunehmen.

4.4 Wechsel von Kollektivunterkunft in individuelle Unterkunft

Artikel 40 *Nachweis der Integrationsziele*

Absatz 1: Der Wechsel von der Kollektivunterkunft in eine individuelle Unterkunft erfolgt bei Erreichen der Integrationsziele. Grundsätzlich müssen die Anforderungen an die sprachliche Integration nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a sowie an die berufliche Integration nach Artikel 42 erfüllt werden (*Buchstabe a*).

Für Personen, mit denen aufgrund ihrer individuellen Situations- und Potenzialanalyse davon abweichende Integrationsziele vereinbart wurden, ist das vollständige Erreichen dieser individuellen Integrationsziele (vgl. Art. 16) massgebend. Da die übergeordneten Integrationsziele gemäss IAS vorgeben, dass *alle* Personen mindestens das Sprachniveau A1 GER erreichen und sozial integriert sind (vgl. Art. 14 Abs. 1 Bst. a und f), können die individuellen Integrationsziele hiervon nicht abweichen (*Buchstabe b*).

Absatz 2: Über den Nachweis der Integrationsziele entscheidet der regionale Partner durch Verfügung. Diese kann bei der GSI angefochten werden.

Absatz 3: Anerkannte Flüchtlinge und anerkannte Staatenlose haben freie Wohnsitzwahl. Die Voraussetzungen für den Wechsel von der 1. in die 2. Phase gilt nur für vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (*Absatz 1*). Flüchtlinge und anerkannten Staatenlose werden bei der Wohnungssuche unterstützt, wenn sie die Integrationsziele nach Absatz 1 erreicht haben.

Artikel 41 *Nachweis der Sprachkenntnisse*

Wer eine am Wohn- oder Aufenthaltsort gesprochene Landessprache als Muttersprache spricht und schreibt oder während der Schulzeit in der Schweiz oder während der Ausbildung in der Schweiz oder im Herkunftsland erlernt hat, muss keinen Nachweis mehr erbringen (*Absatz 1*). Andernfalls muss ein anerkanntes Sprachzertifikat vorgelegt werden (*Absatz 2*).

Artikel 42 *Nachweis der Erwerbstätigkeit oder der Ausbildung*

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit muss eine bestimmte Mindestdauer (mindestens sechs ununterbrochen aufeinanderfolgende Monate) und einen bestimmten Mindestbeschäftigungsgrad (mindestens 60 Prozent) aufweisen und darf nicht im Rahmen einer subventionierten Anstellung (z.B. als Teillohn-Anstellung) erfolgen. Praktika gehören ebenso wenig dazu (*Absatz 1*).

Das gleiche gilt für die Aufnahme einer Ausbildung (*Absatz 2*).

Absatz 3: Tätigkeiten in bestimmten Branchen oder saisonabhängige Tätigkeiten können eine Unterbringung in der Nähe des Arbeitsortes erfordern. Im Einzelfall wird das AIS entsprechende Ausnahmen gewähren.

Artikel 43 *Nachweis in einer Unterstützungseinheit*

Leben minderjährige Kinder mit ihren Eltern oder mit einem Elternteil zusammen, bilden sie eine Unterstützungseinheit. Die Integrationsziele müssen mindestens von einem Elternteil erreicht werden.

4.5 Ausnahmen vom Zwei-Phasen-System

Artikel 44 *Bei Kapazitätsengpässen*

Das AIS ist zuständig für die Standortplanung der Kollektivunterkünfte sowie die Planung angemessener Reserven (vgl. Art. 28 Abs. 2 SAFG). Dabei orientiert es sich an den Prognosen der Bundesbehörden (vgl. Art. 29 Abs. 2 SAFG). Die strategischen Reserven sollen geringe bis mittlere Schwankungen auffangen können. Das AIS ist hier federführend, unter Einbezug der zuständigen Stelle der SID und der regionalen Partner. Zeichnet sich ein Kapazitätsengpass ab, sind die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sowie die Gemeinden einzubeziehen. Die Koordination erfolgt auf Kantonsebene und nach dem Drei-Stufen-Modell.

Das AIS wird die regionalen Partner entsprechend anweisen, wo sie die ihnen zugewiesenen Personen unterbringen müssen.

Artikel 45 *Besonders verletzbare Personen*

Eine besondere Verletzlichkeit liegt vor, wenn eine Person aufgrund besonderer Merkmale besonders schutzbedürftig ist. Dazu gehören Minderjährige, Personen fortgeschrittenen Alters, Menschen mit Behinderung oder Opfer von schwerer physischer oder psychischer Gewalt. Ob eine Person als verletzlich gilt, ist im Einzelfall anhand der konkreten Umstände zu beurteilen. Die Leistung hinsichtlich Unterbringung ist im Verhältnis zur spezifischen individuellen Verletzlichkeit festzulegen¹⁷. Ist eine Unterbringung in einer Kollektivunterkunft für eine besonders verletzbare Person nicht zumutbar, sucht der regionale Partner für die betreffende Person eine individuelle Unterkunft (*Absatz 1*).

Unbegleitete Minderjährige werden aufgrund ihrer besonderen Verletzlichkeit in besonderen Unterkünften untergebracht (vgl. Art. 40 SAFG). Die Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen, die in jedem Fall dem Kindeswohl entsprechen muss, kann verschiedene Wohnformen umfassen. So können UM in Wohnheimen oder auch bei Pflegefamilien platziert werden.

Vorbehalten bleibt eine besondere Unterbringung nach Artikel 49, sofern sie nach der Spezialgesetzgebung indiziert ist (*Absatz 2*).

Absatz 3: Auch hier entscheidet der regionale Partner durch beschwerdefähige Verfügung.

Artikel 46 *Familien mit Kindern*

Wohnkompetenz ist die zentrale Voraussetzung, damit Familien mit Kindern individuell untergebracht werden können. Darin enthalten ist auch ein Aspekt, der das Kindeswohl zu berücksichtigen hat. Das Sprachziel A1 GER muss von einer erwachsenen Person erreicht werden. Zudem muss die soziale Integration aller Familienmitglieder sichergestellt sein. (*Absatz 1*)

Das AIS stellt Erläuterungen zu den Wohnkompetenzen zur Verfügung (*Absatz 2*).

Absatz 3: Der regionale Partner entscheidet über die Unterbringung einer Familie in einer individuellen Unterkunft durch Verfügung. Diese kann bei der GSI mit Beschwerde angefochten werden.

4.6 Ausschluss aus Unterkünften

Artikel 47 *Grundsatz*

Mit Kenntnisnahme der Rechtskraft des Wegweisungsentscheides setzt die für die Unterbringung zuständige Stelle den betroffenen Personen für den Ausschluss aus der Asylsozialhilfe bzw. aus den Unterkünften eine angemessene Frist an. Diese Frist entspricht grundsätzlich der Dauer der Ausreisefrist. Mit Ablauf der Ausreisefrist hat die betroffene Person die Unterkunft zu verlassen.

Artikel 48 *Ausnahme*

Den Interessen von Familien mit volksschulpflichtigen Kindern wird dadurch Rechnung getragen, indem die Frist auf den Beginn der nächsten Schulferien hin endet.

4.7 Besondere Massnahmen und Unterbringung

Artikel 49

Ob eine besonders schutzbedürftige Person aus medizinischen oder anderen Gründen einer besonderen Massnahme (z.B. Familienbegleitung) oder einer besonderen Unterbringung bedarf (z.B. Akutspital, Reha-Klinik, psychiatrische Klinik, Behindertenheim, Pflegeheim), bemisst sich nach der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

¹⁷ Vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts vom 10. April 2019 (VGE 100. 2018.193)

5. Aufsicht und Datenlieferung für Controlling und Reporting

5.1 Aufsicht

Artikel 50 *Mitwirkungspflichten*

Das AIS kann bei den regionalen Partnern sowie bei allfälligen Untervertragspartnern alle Auskünfte und Unterlagen einholen, die zur Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich sind.

Artikel 51 *Massnahmen*

Aus der Zuständigkeit des AIS zur Aufsicht resultiert, dass das AIS Massnahmen anordnen kann.

5.2 Datenlieferung für Controlling und Reporting

Artikel 52

Nach Artikel 44 Absatz 2 SAFG überprüft das AIS insbesondere, ob die mit dem Vollzug beauftragten Trägerschaften ihre Leistungen kosteneffizient, wirkungsorientiert und qualitativ angemessen erbringen. Dazu ist es auf zahlreiche Informationen und Daten angewiesen. Entsprechend werden die Trägerschaften verpflichtet, dem AIS die in Anhang 1 aufgeführten Daten in elektronischer Form zu liefern. Falls erforderlich, kann es auch noch weitere, im Anhang 1 nicht aufgeführte Daten erheben.

6. Schlussbestimmungen

Artikel 53 *Änderung von Erlassen*

Ziffer 1

Verordnung vom 29. November 2000 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (Organisationsverordnung GSI, OrV GSI)¹⁸

Das AIS ist zuständig für den Vollzug des SAFG, sofern dieses keine abweichenden Zuständigkeiten vorsieht. Zudem ist das AIS zuständig für die Erteilung von Bewilligungen für den Betrieb von Wohnheimen für unbegleitete Minderjährige und übt die Aufsicht aus über diese Wohnheime.

Ziffer 2

Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV)¹⁹

Artikel 8

Vorläufig Aufgenommene, für die der Bund keine Beiträge mehr ausrichtet, erhalten gestützt auf die aktuell geltende Regelung wirtschaftliche Hilfe in gleicher Höhe wie einheimische Sozialhilfebeziehende. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt variiert demnach je nach Alter und Haushaltsgrösse (vgl. die entsprechende Regelung in Art. 8 Abs. 2 und 3 SHV). Artikel 86 Absatz 1 Satz 4 AIG schreibt den Kantonen vor, dass der Ansatz für die Unterstützung von vorläufig Aufgenommenen unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung liegen soll. Entsprechend sehen die meisten Kantone für vorläufig Aufgenommene eine tiefere Unterstützung als für die einheimische Bevölkerung vor.

Aus diesen Gründen soll in Artikel 8 ein neuer Absatz 4 eingefügt werden, welcher die Höhe des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt für vorläufig Aufgenommene, die nach SHG unterstützt werden, regelt. Dabei sollen die gleichen Ansätze gelten wie für vorläufig Aufgenommene, die nach SAFG und SAFV unterstützt werden. Damit soll auch ein Signal an die vorläufig Aufgenommenen ausgesandt werden, dass von ihnen eine Integration und Ablösung aus

¹⁸ BSG 152.221.121

¹⁹ BSG 860.111

der Sozialhilfe erwartet wird - vorläufig Aufgenommene, die nach SHG/SHV unterstützt werden, befinden sich i.d.R. seit mehr als sieben Jahren in der Schweiz. Mit dieser Lösung schliesst sich der Kanton Bern der Praxis zahlreicher Kantone an, welche die gleichen Ansätze für vorläufig Aufgenommene vorsehen, unabhängig von der Dauer ihres Aufenthalts in der Schweiz.

Grundsätzlich haben Flüchtlinge Anspruch auf Sozialhilfe in der gleichen Höhe wie die einheimische Bevölkerung. Im neuen Absatz 5 wird die Höhe des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt für Flüchtlinge, die sich noch in Kollektivunterkünften befinden, festgelegt. Der Ansatz berechnet sich ausgehend von der Hälfte des Grundbedarfs für einen Zweipersonenhaushalt minus prozentualen Abzügen des SKOS-Warenkorbs für Energieverbrauch, allgemeine Haushaltsführung und Bildung/Unterhaltung. Es ist Auftrag der Betreibenden der Kollektivunterkünfte, diese Leistungen im Rahmen der GSI-Vorgaben zur Verfügung zu stellen. Somit entfallen die entsprechenden Kosten für den Lebensunterhalt in einer Kollektivunterkunft.

Artikel 8d

In Zusammenhang mit der Erarbeitung der SAFV wurden die EFB nach SHV überprüft. Dies führte zu einer Vereinfachung des Systems, indem insbesondere der EFB nunmehr während der gesamten Dauer der Erwerbstätigkeit gleich hoch bleibt. Aufgrund der grösseren Bandbreite wird der EFB in der Sozialhilfe nach SHV jedoch in zehn Stufen ausgestaltet (in der SAFV sind es fünf Stufen).

Artikel 8e

Der EFB für Personen, die eine Berufslehre absolvieren, beträgt neu 300 Franken (wie nach SAFV).

T 7 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 20.05.2020

Das Inkrafttreten der Änderungen der Artikel 8, 8d und 8e hat eine Anpassung der Budgets der Klientinnen und Klienten zur Folge.

Art. T 7-1

Bezüglich der Umsetzung von Artikel 8 soll eine zwölfmonatige Übergangszeit gewährt werden, da dazu auch die Fallführungssysteme neu programmiert werden müssen. Die neuen Bestimmungen müssen somit spätestens am 1. Juli 2021 umgesetzt sein.

Art. T 7-2

Die Anpassungen beim Einkommensfreibetrag (Art. 8d und 8e) sollen innerhalb von sechs Monaten erfolgen.

Ziffer 3

Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV)²⁰

Wie zu Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b SAFV ausgeführt, sind Betreuungsgutscheine für die familienexterne Kinderbetreuung nicht nur bei einer beruflichen Tätigkeit, sondern auch für die frühe Sprachförderung und die soziale Integration vorgesehen (vgl. Art. 34d Abs. 1 Bst. f ASIV). Entsprechend wichtig ist es, dass gerade Gemeinden, in denen Kinder aus dem Asylbereich leben, besonders aber Standortgemeinden von Kollektivunterkünften, am System Betreuungsgutscheine teilnehmen. Aus diesem Grund sollen die Gemeinden für Betreuungsgutscheine, die sie für Kinder von Personen nach Artikel 2 SAFG (insb. vorläufig Aufgenommene) ausgeben, keinen Selbstbehalt entrichten müssen. Entsprechend wird in Artikel 43a ASIV eine entsprechende Änderung vorgenommen.

Artikel 54 *Inkrafttreten*

Diese Vorlage soll gleichzeitig mit dem neuen SAFG auf den 1. Juli 2020 in Kraft treten.

²⁰ BSG 860.113

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Das SAFG sowie das EG AIG und AsylG leisten einen bedeutenden Beitrag, um eine Massnahme des Ziels 8 der Richtlinien der Regierungspolitik „Sicherheit gewährleisten“ zu verwirklichen. Betreffend Asylwesen halten die Richtlinien fest, dass der Kanton im Zusammenhang mit der Neustrukturierung des Asylwesens auf Bundesebene seine Strukturen optimiert.

7. Finanzielle Auswirkungen

Im Vortrag SAFG wurden bereits die finanziellen, personellen und organisatorischen Auswirkungen der neuen Bestimmungen dargelegt. Folgende Präzisierungen können vorgenommen werden.

In Bezug auf die finanziellen Auswirkungen ist einleitend zu bemerken, dass die Asyl- und Flüchtlingszahlen jährlich stark schwanken und damit auch die notwendigen Finanzmittel für die anfallenden Aufgaben volatil sind. Zudem gehen mit der Umsetzung der Asylgesetzrevision per 1. März 2019 umfangreiche Anpassungen im schweizerischen Asylwesen einher, die in Budget 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2022 einfließen.

Die Auswirkungen des SAFG sind von der Umsetzung der Asylgesetzrevision auf Bundesebene getrennt zu betrachten. Die jüngst beschlossenen Anpassungen am Abgeltungssystem des Bundes (Erhöhung der Integrationspauschale, höhere Beiträge für unbegleitete Minderjährige) werden die Gesamtrechnung im Asyl- und Flüchtlingsbereich für den Kanton verbessern.

Zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen wurden in der Detailkonzeption umfassende Modellrechnungen vorgenommen, ausgehend von der Annahme von dauerhaft 24'000 Asylgesuchen jährlich.²¹ Bei den getroffenen Annahmen wird unter sonst gleichen Umständen von Kostenminderungen in der Sozialhilfe von rund 3 Mio. CHF jährlich ausgegangen, die durch die Verknüpfung des Übergangs von Kollektivunterkünften in individuelle Unterkünfte an den Integrationsstand und die damit verbundene längere Unterbringung in Kollektivunterkünften resultieren. In der Integrationsförderung werden bei gleicher Integrationsleistung durch die Zusammenführung der operativen Verantwortung bei den regionalen Partnern Effizienzgewinne von rund 2 Mio. CHF jährlich veranschlagt. Die im Detailkonzept ausgewiesenen Kostenminderungen in Nothilfe und Wegweisungsvollzug sollen durch eine Senkung des Nothilfebezugs hinsichtlich Anzahl der Nothilfebeziehenden und der Bezugsdauer realisiert werden.

In einer längerfristigen Perspektive schlägt insbesondere eine Kostendämpfung bei der Entwicklung der Sozialhilfekosten zu Buche, die durch eine erhöhte Erwerbsquote infolge der verbesserten Abläufe und Massnahmen im Asylbereich entstehen. Wird eine Erhöhung der Erwerbsquote um 5%-Punkte erreicht, wird pro Jahrgang mit einer um 0.8 bis 0.9 Mio. CHF geringeren Kostensteigerung in der Sozialhilfe gerechnet. Aufgrund der kumulativ wirkenden Kostendämpfung summieren sich die Kostenminderungen im Zeitverlauf stark.

Die Umsetzung der „Integrationsagenda Schweiz“ wird finanzielle Auswirkungen haben. Der Handlungsspielraum wird vergrössert und es wird mit grösster Wahrscheinlichkeit zu einer Reduktion der Nettokosten für den Kanton Bern kommen, weil die Beiträge des Bundes für die Förderung der Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen seit Mai 2019 deutlich erhöht wurden. Da die Diskussion über die Aufteilung dieser zusätzlich verfügbaren Mittel kantonsintern noch geführt werden muss, sind derzeit noch keine genaueren Angaben möglich.

²¹ Vgl. „Detailkonzeption Neustrukturierung Asyl- und Flüchtlingsbereich“ (RRB 725/2017 vom 5. Juli 2017), insbesondere Kapitel 4 «Gesamtübersicht Auswirkungen der Neustrukturierung». Die Modellrechnungen in der Detailkonzeption wurden durchgeführt, bevor die neuen Pauschalabgeltungen für unbegleitete Minderjährige und Nothilfebeziehende sowie die Erhöhung der Integrationspauschale beschlossen wurden. Die finanziellen Auswirkungen durch das SAFG werden in der Grössenordnung und der Richtung weiterhin erwartet.

Im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe ist mit folgenden finanziellen Auswirkungen zu rechnen:

- *VA -7 in Privathaushalten:* Für die Unterstützung von vorläufig Aufgenommenen -7 in Privathaushalten sollten unter dem Strich keine Mehrkosten entstehen, da es sich um eine Verlagerung gewisser bisheriger SIL in den Grundbedarf handelt. Die Globalpauschale beträgt Fr. 1'522.97, wovon der Migrationsdienst bzw. das SEM aktuell 622.85 Franken pro Person für die Sozialhilfe vorsieht²². Da bekannt ist, dass die Asylsozialhilfestellen gesamthaft in etwa mit diesem Betrag auskommen, ist offensichtlich, dass heute betragsmässig hohe Asyl -SIL ausgerichtet werden. Mit der neuen Regelung werden im Vergleich zur bisherigen Asylsozialhilfe keine zusätzlichen SIL vorgesehen, mit Ausnahme des minimalen Elternbeitrags bei den Kinderbetreuungskosten und der Transportkosten, die systemwechselbedingt nicht mehr über die Integrationspauschale gedeckt werden dürfen. Ein Vergleich mit den durchschnittlich aufgewendeten Kosten einer Asylsozialhilfestelle hat diese Aussage untermauert.
- *Vorläufig Aufgenommene +7 in Privathaushalten* erhalten heute reguläre Sozialhilfe (1-Person: 977 Franken). Mit der Senkung des Grundbedarfs für diese Personengruppe werden konservativ Einsparungen von jährlich rund 5 Mio. Franken geschätzt. Die Schätzung basiert auf dem aktuellen Bestand der vorläufig Aufgenommenen Personen gemäss Sozialhilfestatistik des Bundesamtes für Statistik aus dem Jahr 2018. Die Einsparungen des Grundbedarfs werden sich voraussichtlich schrittweise auswirken, da den Sozialdiensten zur Umsetzung der neuen Vorlage eine Übergangsfrist gewährt wurde. Vorläufig Aufgenommene, die ab dem 01.07.2020 in den Zuständigkeitsbereich der Sozialdienste der Wohnsitzgemeinden wechseln, werden sofort mit den tieferen Ansätzen für den Grundbedarf unterstützt. Die Anpassungen der bestehenden Unterstützungen von vorläufig Aufgenommenen erfolgen spätestens per 01. Juli 2021. Unabhängig davon wird der Einkommensfreibetrag (EFB) für alle erwerbstätigen Sozialhilfebeziehende (auch anerkannte Flüchtlinge) mit Artikel 8d und 8e SHV angepasst. Insbesondere bleibt der EFB während der gesamten Dauer der Erwerbstätigkeit in einer Bandbreite von 200 Franken (20% Erwerbsspensum) bis 600 Franken (100% Erwerbsspensum) gleich hoch bestehen²³. Der EFB für Personen, die eine Berufslehre absolvieren, beträgt neu 300 Franken (heute 100 Franken Integrationszulage). Die Umsetzung der Anpassung der Erwerbsfreibeträge erfolgt spätestens bis 31. Dezember 2020. Sobald der tiefere Grundbedarf per Ende des Jahres 2022 vollumfänglich und ganzjährig umgesetzt wurde, sind unter dem Strich voraussichtlich 0 bis 1 Mio. Franken Mehrkosten aus der Anpassung der Einkommensfreibeträge zu erwarten. Die Ungenauigkeit der Schätzung erklärt sich mit den zahlreichen Unbekannten: Es ist unklar, bei wie vielen erwerbstätigen Sozialhilfebeziehenden der EFB nach der Revision steigt. Mehr Erwerbstätige generieren Mehrkosten beim EFB, aber gesamthaft Minderausgaben durch die Erwerbseinnahmen. Zudem kann nicht quantifiziert werden, wie viele erwerbstätige vorläufig Aufgenommene durch die gesenkten Grundbedarfsansätze allenfalls von der Sozialhilfe abgelöst werden könnten. Trotz der vielen Unbekannten ist die GSI der Überzeugung, dass sich Arbeit lohnen soll und die Anpassung der EFB längerfristig eine positive und nachhaltige Wirkung hat.
- *Asylsuchende und VA -7 in Kollektivunterkünften* sollen im Vergleich zur bisherigen Regelung pro Person und Monat knapp 100 Franken mehr erhalten. Bei etwa 1000 Plätzen in Kollektivunterkünften würden somit jährliche Mehrkosten von rund CHF 1.2 Mio. anfallen, wenn davon ausgegangen wird, dass Asyl-SIL im gleichen Umfang wie bisher ausgerichtet werden. Dieser Vergleich ist jedoch nicht 1:1 möglich,

²² Vgl. Berechnungshilfe zur Globalpauschale «B 3» des Amtes für Bevölkerungsdienste vom 1. Januar 2020, einsehbar unter https://www.pom.be.ch/pom/de/index/migration/schutz_vor_verfolgung-asyl/weisungen_anhaenge.html.

²³ Bis anhin wurde der Erwerbsfreibetrag nach sechs Monaten seit der Erwerbsaufnahme auf 200 bis 400 Franken pro Monat beschränkt.

weil sich die Personengruppe verändern wird, die heute in den Kollektivunterkünften lebt. Heute sind es vorwiegend Asylsuchende im hängigen Verfahren, während vorläufig Aufgenommene relativ zügig in individuelle Wohnungen platziert werden. In Zukunft werden die Kollektivunterkünfte in einer normalen Lage faktisch als Integrationszentren genutzt, in denen manche Personen länger als bisher verbleiben.

8. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Mit dem Inkrafttreten des SAFG wechseln Zuständigkeiten im Asyl- und Flüchtlingsbereich von der SID zur GSI. Damit ist auch ein Transfer von voraussichtlich rund 10 Stellen (1000 Stellenprozente) verbunden. Dabei geht es um Funktionen im Backoffice oder Schalterbetrieb sowie auch um Fachfunktionen in den Bereichen Unterbringung, Krankenversicherung oder Controlling. Ein Teil der Aufgabengebiete wird praktisch unverändert bleiben, bei anderen Stellen werden die Stellenbeschreibungen angepasst. Das Grundprinzip ist dabei, dass funktionierende Prozesse und Abläufe nach Möglichkeit unverändert übernommen werden sollen.

Die Veränderung wird insofern „abgefedert“, als das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) sowie die zuständige Organisationseinheit der GSI bereits ab Ende März 2020 an einem gemeinsamen Standort an der Ostermundigenstrasse 99B in Bern arbeiten werden. Dieser Entscheidung wurde explizit im Hinblick auf die anstehenden Neuerungen gefällt, weil das ABEV den bisherigen Standort an der Eigerstrasse 73 in Bern im Jahr 2019 verlassen musste. Da in Zukunft sowohl das ABEV als auch die zuständige Organisationseinheit der GSI je einen Kundenshalter brauchen werden, bietet sich ein gemeinsamer Standort an. Daneben wird auch in Zukunft eine Reihe von Schnittstellen zwischen den beiden Organisationseinheiten bestehen bleiben.

Durch den Stellentransfer wird die GSI bzw. das AIS neu organisiert. Die neue Organisation der GSI bzw. des AIS ist derzeit noch in Planung. Die verschiedenen Lösungsoptionen sind aber nicht direkt vom SAFG tangiert, denn dieses weist die Zuständigkeit jeweils der „zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion“ zu.

Weitere Auswirkungen auf die räumliche Infrastruktur sind nicht zu erwarten: Die Kollektivunterkünfte, welche den regionalen Partnern zur Verfügung gestellt werden, werden abgesehen von wenigen Ausnahmen von Privaten oder von Gemeinden vermietet. Bei denjenigen Unterkünften, die im Besitz des Kantons sind, sind abgesehen vom laufenden Unterhalt keine Massnahmen vorgesehen.

9. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der vom SAFG betroffene Aufgabenbereich liegt bereits heute in kantonaler Zuständigkeit, womit grundsätzlich keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden zu erwarten sind. Vorgeesehen ist hingegen eine stärkere Rolle der Gemeinden im Bereich der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe, durch die finanzielle Beteiligung der Gemeinden im Rahmen des Finanz- und Lastenausgleichs. In einer längerfristigen Perspektive profitieren die Gemeinden von den zusätzlichen Integrationsanstrengungen in Form eines geringeren Anstiegs an Sozialhilfebeziehenden aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich und entsprechend geringerem Anstieg der Sozialhilfekosten.

Im Weiteren werden aus Sicht der Gemeinden die Anzahl der Ansprechpartner bei der Verwaltung (neu Asyl- und Flüchtlingswesen bei GSI) und der Leistungserbringer (ein Partner pro Region) reduziert. Der stärkere Einbezug der Gemeinden in die Standortplanung (3-Stufen-Modell) wurde bereits mit einer Revision des EG AuG und AsylG 2017 realisiert. Die gewohnte Zusammenarbeit unter Einbezug der Regierungsstatthalterämter im Rahmen der regionalen runden Tische wird weitergeführt.

Durch die Zuführung aller Nettokosten (Sozialhilfe, Integration und Nothilfe) zum „Lastenausgleich Sozialhilfe“ hat für die Gemeinden eine Mehrbelastung von 4 Mio. CHF zur Folge. Diese Mehrbelastung wird den Gemeinden im Lastenausgleich «neue Aufgabenteilung» ange-

rechnet bzw. gutgeschrieben. Regelungen in der SAFV zur Abrechnung der Kosten des Kantons über den Lastenausgleich sind nicht notwendig. Mit Artikel 41 SAFG wird hinreichend klar normiert, dass alle mit dem Vollzug des SAFG anfallenden Kosten dem Lastenausgleich Sozialhilfe zugeführt werden, soweit sie nicht durch Beiträge des Bundes gedeckt sind. Die SHV ist für die Vollzugskosten des SAFG nicht anwendbar.

10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Detailkonzeption konstatiert eine wichtige Rolle der Wirtschaft im Integrationsbereich. Durch die Schaffung von optimalen Rahmenbedingungen sollen Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene verstärkt in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft integriert werden. Dadurch können hohe Sozial- und Sozialhilfekosten vermieden werden.

11. Ergebnis der Konsultation

Zum Verordnungsentwurf wurde vom 6. Januar 2020 bis 21. Februar 2020 ein Konsultationsverfahren durchgeführt. In das Verfahren einbezogen wurden: die Direktionen, die Staatskanzlei, die Justizleitung, das Verwaltungsgericht und die Datenschutzaufsichtsstelle, die Geschäftsstelle der Regierungsstatthalterämter, Gemeinden, Gemeindeorganisationen und –verbände, Kirchen, im Grossen Rat vertretene Parteien sowie Organisationen und Verbände.

Von 84 eingeladenen Konsultationsadressatinnen und –adressaten haben 59 eine materielle Stellungnahme eingereicht, 2 haben explizit verzichtet. Zudem sind 57 identische Stellungnahmen von Privatpersonen eingegangen, die sich einer Mustervorlage des Vereins für faire Sozialhilfe bedienen.

Im Einzelnen ergab sich:

11.1 Offensichtlich nicht integrierte vorläufig Aufgenommene

Es wurde eine Verdeutlichung gewünscht, wonach die als Selbstverschulden aufgeführten Verhaltensweisen und Tatbestände einen Kausalzusammenhang zum Nichterreichen der Integrationsziele aufweisen müssen. Zudem müsse über eine selbstverschuldete Nichtintegration und die damit verbundenen Folgen in einer anfechtbaren Verfügung entschieden werden. Diese Bemerkungen wurden berücksichtigt. Verschiedentlich wurden die aufgeführten Tatbestände als zu streng beurteilt und es wurde gefordert, auf eine Verschärfung im Vergleich zum geltenden Recht zu verzichten. Diese Bemerkungen wurden nicht berücksichtigt. Indessen wurde der Sachzusammenhang präzisiert.

11.2 Integrationsziele und Integrationsplan

An der Wiedergabe der Integrationsziele gemäss Integrationsagenda Schweiz wird festgehalten, da der Kanton Bern den Integrationsprozess darauf ausrichtet. An den Vorgaben zum Inhalt des individuellen Integrationsplans, der als zu detailliert, administrativlastig oder gar überflüssig beanstandet wurde, wird festgehalten, da der Integrationsplan als zentrales Element bei der Steuerung der Integration dient und überdies gemäss der vorgegebenen, in der Sozialhilfepraxis und in der Sozialpädagogik absolut üblichen, transparenten und anerkannten Methodik erstellt werden soll.

11.3 Wirtschaftliche Hilfe

Die vorgeschlagenen Ansätze zur wirtschaftlichen Hilfe von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen in Kantonszuständigkeit («VA -7») sowie vorläufig Aufgenommenen in Gemeindezuständigkeit («VA +7») wurden aufgrund der Rückmeldungen in der Konsultation umfassend überarbeitet. Ausgehend von einem Warenkorb nach SKOS wurden die Ansätze für die genannten Personen zusammengerechnet um knapp 30% unter den SKOS-Ansätzen festgelegt.

11.4 Motivationszulagen, Einkommensfreibeträge

Die Rückmeldungen zu den Motivationszulagen und Einkommensfreibeträgen fielen mit «zu hoch», «zu tief», «zu wenig häufig» oder «zu häufig» so heterogen aus, dass an der vorgeschlagenen Regelung festgehalten wird.

11.5 Wechsel von der Kollektivunterkunft in individuelle Unterkünfte, Nachweis der Integrationsziele

Es wird befürchtet, dass an den Nachweis der Integrationsziele zu starre und zu hohe Anforderungen gestellt werden, so dass aufgrund von Krankheiten, Behinderungen oder altersbedingten Gebrechen benachteiligte Personen diese Ziele gar nie zu erfüllen vermögen. Diesem Einwand wurde Rechnung getragen. An den Nachweisen der Erwerbstätigkeit oder Ausbildung wird trotz Kritik festgehalten, da die Nachhaltigkeit dieses wichtigen Integrationsziels verstärkt werden soll.

11.6 Besonders verletzte Personen, Familien mit Kindern

An den Regelungen für besonders verletzte Personen, die als «zu offen formuliert» (betreffend besonderer Verletzlichkeit) bzw. als «illegitim», «zu restriktiv» oder «dem Kindeswohl entgegenlaufend» (betreffend Familien mit Kindern) kritisiert wurden, soll festgehalten werden, weil sie sich einerseits auf eine Praxis des Verwaltungsgerichts abstützen (individuelle Zumutbarkeit einer Unterbringung bei besonders verletzlichen Personen) und andererseits die Anforderungen als sinnvoll erachtet werden, um Familien mit Kindern gut vorbereitet in individuellen Wohnungen unterzubringen.

11.7 Datenschutz

Es wird eine separate Verordnung über den Betrieb des Datenbearbeitungssystems erarbeitet, die sowohl der GSI als auch der SID als rechtliche Grundlage für das von diesen beiden Direktionen gemeinsam betriebene System dient.

Bern, 20. Mai 2020

Der Gesundheits-, Sozial und Integrationsdirektor

Pierre Alain Schnegg